Nationalsozialistische Rechts- und Wirtschaftsgrundsätze im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

vorgelegt von

Hans-Christian Wiester

Gerichtsreferendar

aus Dortmund.

Marburg 1937

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei von Robert Kleinert in Quakenbrück.

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 20. Dezember 1936.

Berichterstatter: Professor Dr. jur. Schulz-Schaeffer
Mitberichterstatter: Professor Dr. jur. Herrfahrdt.

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Dezember 1936.

Schrifttum.

Arbeitsrechtskartei, herausgegeben von Kallee, Stuttgart.

Andreae, W.: Kapitalismus, Bolschewismus, Faschismus. Jena 1933.

Boehm, Max Hildebert: Das eigenständige Volk. Göttingen 1932.

Boos, Roman: Neugeburt des deutschen Rechts. München und Berlin 1934.

Brauer, Th.: Sozialpolitik und Sozialreform. Jena 1931.

Briefs, G.: Betriebsführung und Betriebsleben in der Industrie. Stuttgart 1934.

Brucker, L.: Die kommende Sozialpolitik. Verlag für Sozialpolitik. Berlin 1934.

Dersch, H.: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Berlin 1934.

Dietz, R.: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. München-Berlin 1934.

Dietz, W.: Das Arbeitsverhältnis in seinem Begriff und Wesen. Diss. Halle 1933.

Doerner, K.: Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks. Berlin 1934.

Enneccerus-Nipperdey: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. Marburg 1931.

Encylica rerum novarum vom 15. 5. 1891. 6. Abdr. Herder, Freiburg i. Br.

Erdmann, K.: Von der Wandlung zum sozialen Recht, Bd. 17 der Heidelberger rechtswissenschaftl. Abhandlungen. Heidelberg 1932.

Feder, G.: Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage 16./17. Auflage. München 1933.

Frauendörfer, M.: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus. 3. Auflage. München 1933.

Gierke, O. v.: Naturrecht und deutsches Recht. Breslauer Rektoratsrede. Frankfurt 1883.

— Das Wesen der menschlichen Verbände. Berlin 1902.

— Die Wurzeln des Dienstvertrages. In: Festschrift für Brunner. München und Leipzig 1914.

— Genossenschaftsrecht. Berlin 1881.

— Deutsches Privatrecht. München und Leipzig 1917.

— Recht und Sittlichkeit. In: Bd. VI der Ztschr. Logos, Tübingen 1917.

Gogarten, Fr.: Politische Ethik. Jena 1932.

Göring, H.: Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft. Hamburg 1936.

v. Gottl-Ottilienfeld: Die Läuterung des nationalökonomischen Denkens als deutsche Aufgabe. Berlin 1934.

Grussendorf, W.: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Eberswalde-Berlin 1934.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaften. Berlin-Leipzig 1927.

Handwörterbuch der Soziologie, herausgegeben von A. Vierkandt, Stuttgart 1931.

Heimann, E.: Soziale Theorie des Kapitals. Tübingen 1929.
— Kapitalismus und Sozialismus. Potsdam 1931.

Heinrich, W.: Soziale Frage. Jena 1934.

Herkner: Die Arbeiterfrage. 2 Bände. 7. Auflage. Berlin-Tübingen 1921.

Heyde, L.: Abriß der Sozialpolitik. 7. Aufl. Leipzig 1931.

v. Heydebrand und der Lasa: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus. Berlin 1933.

Himmel, A.: Der Treuhänder der Arbeit als Treuhänder der nationalsozialistischen Weltanschauung. Heidelberger Diss. 1934.

v. Hippel: Zur Gesetzmäßigkeit der juristischen Systembildung. Berlin 1930.

Huber, E. R.: Die Gestalt des deutschen Sozialismus. Hamburg 1934.

Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeiterrechts. Bensheimer Verlag 1930.

Hueck-Nipperdey-Dietz: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. München und Berlin 1934.

Höhn, R.: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Hamburg 1935.

Jacobi, E.: Betrieb und Unternehmen. In: Festschrift für Ehrenberg. Leipzig 1926.
— Grundlehren des Arbeitsrechts. Leipzig 1924.

Hitler, Adolf: Mein Kampf. 30. Auflage. München 1933.

Jünger, E.: Der Arbeiter, Herrschaft und Gestalt. Hamburg 1933.
— Die totale Mobilmachung. 2. Aufl. Berlin 1934.

Kaskel-Dersch: Arbeitsrecht. 4. Aufl. Berlin 1932.

Keimer, R.: Das Recht und der Nationalsozialismus. In: Hochschule für Politik der NSDAP., herausgegeben von Wagner, 2. Auflage. München 1933.

Krieck: Der Staat des deutschen Menschen. Berlin 1932.

Klagges, K.: Reichtum und soziale Gerechtigkeit. Leipzig 1932.

Koellreuter, O.: Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.

Köhler: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Leipzig 1934.

Lange: Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht. Tübingen 1933.

Lechtape, H.: Die Wandlung des Kapitalismus in Deutschland. Jena 1934.

Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit. Komm. Vereinigte rechts- und staatswissenschaftliche Verleger. 1934.

Mansfeld: Die Ordnung der nationalen Arbeit, Heft 21 der Heerschild-Schriftenreihe. München 1934.

Mayer, M. E.: Rechtsphilosophie. Berlin 1925.

Menger, A.: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen. Tübingen 1890.

Moeller van den Bruck: Das dritte Reich. 3. Auflage. Hamburg 1931.

Molitor-Hueck-Riezler: Der Arbeitsvertrag. Bensheimer Verlag 1925.

Molitor: Arbeitnehmer und Betrieb. Marburg 1929.

Münz, L.: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Berlin 1934.

Nicolai, H.: Die rassengesetzliche Rechtslehre. München 1932.

— Rasse und Recht. Berlin 1933.

Nikisch, A.: Die Grundformen des Arbeitsvertrages und der Anstellungsvertrag. Berlin 1926.

— Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Leipzig 1934.

Paschukanis, E.: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Berlin 1925.

Planck, K. Ch.: Katechismus des Rechts. Tübingen 1852.

Radbruch, G.: Rechtsphilosophie. 3. Auflage. Leipzig 1932.

Richter, L.: Treuhänder der Arbeit. 2. Auflage. München 1934.

Rosenberg, A.: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 21. und 22. Auflage. München 1934.

Rosenfeld, H.: Volk, Arbeit und Wirtschaft. Leipzig 1934.

Savigny, F. K. v.: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 2. Auflage. Heidelberg 1828.

Schlitter, M. A.: Wirtschaftsbegriffe und ihre Problematik. In: Hochschule für Politik der NSDAP. 2. Auflage. München 1933.

Schmitt, C.: Ueber die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens. Hamburg 1934.

— Staat, Bewegung, Volk. Hamburg 1934.

— Der Begriff des Politischen. München 1932.

Schuhmann-Brucker: Sozialpolitik im neuen Reiche. 1934.

Sell: Adolf Hitler und Staatsrat Dr. Ley zum Recht der Arbeit. In: Heerschild-Schriftenreihe. München.

Siebert, W.: Arbeitsverhältnis und Arbeitsordnungsgesetz. Hamburg 1935.

Sombart, Werner: Deutscher Sozialismus. Charlottenburg 1934.

Stammler, R.: Rechtsphilosophie. 3. Auflage. Berlin-Leipzig 1928.

— Rechtsphilosophische Abhandlungen und Vorträge, 2 Bände. Charlottenburg 1925.

Steitz, E. K.: Verwirklichung grundlegender nationalsozialistischer Rechts- und Wirtschaftsgrundsätze im AOG. Marburger Diss. 1935.

Tatarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht. Berlin 1934.
Tönnies, F.: Gemeinschaft und Gesellschaft. 4. und 5. Aufl. Berlin 1934.
Voit, L.: Vertragsbruch im Arbeitsrecht. Kölner Diss. 1936.
Wagemann, A.: Geist des deutschen Rechts. Jena 1913.
Weber, A.: Sozialpolitik. München-Leipzig 1933.
Wieacker, F.: Die Wandlung der Eigentumsverfassung. 1935.
Werner, F.: Tarifvertrag und Tariforduung. Stettin 1934.
Wolzendorf, K.: Vom deutschen Staat und seinem Recht. Leipzig 1917.
Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Elster. Jena 1911

Zeitschriften.

Der Deutsche Oekonomist, begründet von W. Christians, Berlin.
Deutsches Arbeitsrecht, herausgegeben von Mansfeld, Berlin.
Deutsche Juristenzeitung, München-Berlin.
Deutsche Justiz, Berlin.
Deutsches Recht, herausgegeben von Hans Frank, Berlin.
Der deutsche Volkswirt, Berlin.
Deutsche Richterzeitung, herausgegeben von Fritz Kyser, Berlin.
Deutsche Wirtschaftszeitung, Organ des deutschen Industrie- und Handelstages, Berlin.
Die deutsche Volkswirtschaft, Berlin.
Die nationale Wirtschaft, herausgegeben von Otto Mönckmeier, Berlin.
Jugend und Recht, herausgegeben von Heinz Billig, Berlin.
Juristische Wochenschrift, Leipzig-Berlin.
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (erscheint nicht mehr). Bensheimer Verlag.
NS. Sozialpolitik, herausgegeben von K. Peppler, Stuttgart-Berlin.
Reichsarbeitsblatt.
Reichsgesetzblatt.
Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt.
Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Koellreuter, Pfundtner u. a., Berlin.
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, herausgegeben von Dr. Frank, München.
Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis, herausgegeben von Goldack, Jung, Reichel. Leipzig.

Inhalts-Uebersicht.

Vorwort.

In dieser Arbeit soll der Versuch gemacht werden, wesentliche Probleme des neuen deutschen Arbeitsrechts zu erkennen und zu ihnen Stellung zu nehmen. Jede echte Revolution zwingt zu einer Neuentscheidung aller Fragen des geistigen Lebens und damit auch der Rechtswissenschaft. Die Bearbeitung des von uns gestellten Problems ist nur möglich, wenn die Grundfragen des Rechtsdenkens erkannt und hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit für die revolutionierte Rechtswissenschaft neu entschieden werden. Die Lösung einer solchen Aufgabe ist daher nur möglich, wenn eine strenge Methodik, die ihre Ausrichtung an allgemeingültigen logischen Denkgesetzen erhält, zur Anwendung gelangt. Wenn eine Methodik in einer Arbeit, die es für sich in Anspruch nimmt, als wissenschaftliche Untersuchung gewertet zu werden, nicht erkennbar ist, ist der Wert einer solchen Arbeit für die Wissenschaft gering.

Bei einer Untersuchung der Verwirklichung nationalsozialistischer Rechts- und Wirtschaftsgrundsätze im AOG. kann man nicht die Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung anführen und ohne weitere Verbindung feststellen, daß diese Grundsätze auf dem Gebiete des Rechts im AOG. verwirklicht sind. Ein solcher Gedankensprung, der jeder dogmatischen Schwierigkeit aus dem Wege geht, widerspricht der Methodik einer wissenschaftlichen Untersuchung in zweifacher Beziehung. Der Bearbeiter hat nämlich einmal zu prüfen, in welcher Beziehung die Weltanschauung zu der Erscheinung des Rechts, insbesondere zu dem Teilgebiet des Arbeitsrechts steht. Zum anderen müssen bei einem Ueberblick über das Sondergebiet wiederum die Zusammenhänge zu dem Ganzen aufgezeigt werden. Denn jede wissenschaftliche Erkenntnis hat letztlich immer wieder zur Einheit des geistigen Denkens zu streben und ihr zu dienen. Wenn eine Arbeit bewußt oder unbewußt dieser Problematik ausweicht und sich nicht mit ihr auseinandersetzt, ist ihr Wert als wissenschaftliche Vorarbeit gering. Auf eine solche Auseinandersetzung mit den vielfältigen Problemen des neuen Rechtsdenkens soll in dieser Arbeit nicht verzichtet werden.

A.

Nationalsozialistische Rechtsgrundsätze im Arbeitsordnungsgesetz (AOG.).

I. Teil.

Feststellung nationalsozialistischer Rechtsgrundsätze im AOG.

§ 1:

Notwendigkeit einer neuen Methodik.

Zur Feststellung nationalsozialistischer Rechtsgrundsätze genügt es nicht, das Ziel zu erkennen, sondern es muß der Weg, die Methode als solche, die zu diesem Ziel führt, einer Prüfung unterzogen werden. Rechtsgrundsätze wurden nach bisherigem Rechtsdenken durch Abstraktionen gefunden. Es wurde untersucht, welche Rechtsgedanken den einzelnen Bestimmungen der Rechtsordnung zugrunde lagen; der Weg zu diesem Ziel war das Abstrahieren. Recht wurde als abstrakte Norm, Regel oder Gesetz gedacht. Normen sind dabei als Berechenbarkeitsmaßstäbe, Elemente der gegenwärtigen Ordnung anzusehen. Sie waren geeignet, eine Reihe von Einzelfällen in den verschiedenen Erscheinungsformen zu erfassen. Sie bargen die Gefahr in sich, der Wirklichkeit und Tatsächlichkeit des Einzelfalles nicht gerecht zu werden. Die Normen hatten eine gewisse Ueberlegenheit über die Tatsächlichkeit des konkreten Einzelfalles, der wechselnden Lage und den wechselnden Willen des Menschen[1]). Recht war ein „Inbegriff von Rechtssätzen"[2]). Rechtsgrundsätze waren eine Abstraktion aus einem Abstraktum „Recht" in dem eben aufgezeigten Sinn. Die Norm war ihrem Wesen nach beharrlich gegenüber dem Wechsel und der fortlaufenden Entwicklung der natürlichen Gegebenheiten. Die Herrschaft der Norm wurde dadurch gestärkt, daß der Gesetzgeber sich bemühte, alle Möglichkeiten des Lebens in abstrakter Voraussicht zu fassen und in sich häufenden Rechtsvorschriften niederzulegen. Die Rechtsbegriffe wurden logisch verschärft. Das bei dieser Logisierung des Rechts treibende Mißtrauen der Rechtsgenossenschaft gegeneinander und gegen die öffentliche Gewalt führte weiter dazu, alle objektiven Rechtsnormen zu systematisieren. Carl Schmitt betont in diesem Zusammenhang die Charakteristik der Verbindung der Worte Recht und Ordnung zu Rechtsordnung und damit die Rückleitung jeder natürlichen Gegebenheit auf Gesetzesregel[3]).

Die Methode des Abstrahierens als Form des Rechtsdenkens taugt nicht für unsere Untersuchung; die Form ist nicht dem Ziele angemessen.

---

[1]) C. Schmitt, Drei Arten rechtsw. Denkens, S. 13; Lange a.a.O. S. 5.

[2]) Enneccerus-Nipperdey, a.a.O. S. 98.

[3]) C. Schmitt, a.a.O. S. 12.

Wir stehen außerdem einer tatsächlichen Unmöglichkeit gegenüber; wollten wir nationalsozialistische Grundsätze aus der Rechtsordnung, soweit sie — wie z. B. auf dem Gebiete des Staatsrechts — schon geformt sind, feststellen, wäre die Plattform des Ausgangs unserer Untersuchung zu eng.

In der alten Form rechtswissenschaftlichen Denkens ist auch Weigelt[4]) noch befangen, wenn er meint, daß erst dann, wenn das neue Gesetz (er meint das Arbeitsordnungsgesetz) eine gewisse Dauer biete, aus ihm allgemeine Grundsätze „abgeleitet“ werden könnten. Ableitung bedeutet ihrem Wesen nach den Nachweis eines Sachverhaltes aus seinen übergeordneten Bedingungen. Bei der Anwendung einer solchen Untersuchungsmethodik müßten wir daher allein ausgehen von den Rechtsgegebenheiten; es würde also wieder eine Unterwertung der tatsächlichen Lebenssachverhalte stattfinden. Hierbei würden wir zu Ergebnissen gelangen, die wir am Eingang unserer Arbeit verurteilt haben. Eine Ableitung aus den neuen arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsordnungsgesetzes (AOG.) führt nicht zur Feststellung von Rechtsgrundsätzen, sondern es ist auszugehen von den natürlichen Gegebenheiten (Schmitt spricht von kontreter Ordnung)[5]) in Verbindung mit der Erkenntnis der besonderen Eigenheiten des Rechts. Nur auf diesem Wege können wir zur Feststellung der Rechtsgrundsätze kommen. Nicht ein „Ableiten“, sondern ein Finden, ein Wiederfinden bestimmt die Methode unserer Untersuchung.

§ 2:
Die Volksgemeinschaft als natürliche Gegebenheit (konkrete Ordnung).

Unsere erste Aufgabe ist es, festzustellen, wie die natürliche Gegebenheit, von der wir ausgehen wollen, beschaffen ist. Wir haben auszugehen von der breiten Grundlage der Volksgemeinschaft in ihrer Eigenständigkeit als natürliche Gegebenheit, als „konkrete Ordnung“.

Volksgemeinschaft ist die Verbindung zweier Worte Volk und Gemeinschaft zu einer Wortverbindung, die in ihren beiden Bestandteilen zu untersuchen ist.. Es mag die Annahme vertreten werden, daß dieser Ausgangspunkt unrichtig sei, weil Volk eine unbestimmte Größe sei, die sich nicht zur wissenschaftlichen Begriffsbestimmung verwerten lasse. In der Tat ist die Bestimmung des Volksbegriffes schwierig. Boehm[6]) spricht von einem „Volkskörper“, der sich durch die Zeit hindurch mittels natürlicher Fortpflanzung erhält und an sich die Gesetze der Vererbung erfährt. Seiner Idee nach gehört zu dem jeweiligen Bestande eines Volkes immer noch eine Ahnenschaft und die Menge der Ungeborenen dazu. Wie sich beim Menschen das Leibliche und Seelische nicht trennen lasse, so könne das Volk nie und nimmer mit rein naturwissenschaftlichen Begriffen, sondern immer nur unter Zuhilfenahme anderer volkstheoretischer Ideen und Vorstellungen erfaßt werden. Es ist somit — trotz der geschilderten Schwierigkeiten —

---

[4]) Weigelt, D. R. 1934, S. 126.
[5]) C. Schmitt, a.a.O. S. 12.
[6]) Boehm, a.a.O. S. 18.

möglich, eine Bestimmung des Begriffes „Volk“ aufzuzeigen, die geeignet ist, als Ausgang für unsere Untersuchung zu dienen.

„Volk ist eine wesentlich durch Abstimmung und Geschlechtsverbindung entstandene, durch das Leben in einem bestimmten Raume geprägte, durch gemeinsame Kultur gewordene Schicksalsgemeinschaft“[7]).

Die Einschränkung, die Koellreuter am Anfang seiner Bestimmung („wesentlich“) trifft, ist nur zu begründet. Denn namentlich bei größeren Völkern ist an Stelle wirklich abstammungsmäßiger Blutverwandtschaft eine bloße Idee, der Glaube an die Abstammungsgemeinschaft und Artgleichheit und gleichsam die Bereitschaft zur allseitigen Verschwägerung, zu einer gegen andere Völker sich abschließenden Konnubialgemeinschaft getreten[8]). Volk ist, wie die historische Rechtsschule bereits für ihre Lehren grundsätzlich richtig erkannt hat, eine Einheit, bei der durch die einander ablösende Geschlechterfolge Gegenwart mit Vergangenheit und Zukunft verbunden wird[9]). Immerhin erhalten wir so im Umriß die Bestimmung des Volksbegriffes.

Es ist nun der zweite Teil der Wortverbindung „die Gemeinschaft“ zu prüfen. Gleich anderen deutschen Worten mit der Nachsilbe „. . . schaft“ hat auch Gemeinschaft eine konkrete und abstrakte Bedeutung. Im konkreten Sinne ist es ursprünglich die Gemeinschaft derer, die etwas gemeinsam zu gesamter Hand haben. So ist es (nach Grimm) seiner Herkunft nach und in älterem Sprachgebrauch gleichbedeutend mit der Gemeinde (= Genossenschaft) und wird im übertragenen Sinne sogar zur Bezeichnung der Almende (= Gemeinheit) selbst gebraucht. Später bezeichnet es überhaupt Verhältnisse menschlicher Verbundenheit, mögen diese auf materieller oder geistiger Grundlage ruhen.

Die Soziologie, die berufen gewesen wäre, diese Forschung fortzusetzen, versagte an dieser Stelle vollkommen. Unter individualistischem Einfluß stehend, ohne Beachtung der Existenz der Wirklichkeit des Volkes, nimmt sie als Ausgangspunkt ihrer Forschung das Individuum und versucht von diesem Standpunkt aus die Gemeinschaft zu bestimmen[10]). Boehm stellt daher zu Recht fest, daß

es geradezu erschütternd sei, mit welcher Achtlosigkeit, Lebensfremdheit und vielfach auch Unkenntnis im einzelnen die Erscheinung des Volkes in fast allen größeren Soziologien behandelt werde[11]).

Echte Gemeinschaft ist Verbundenheit durch gemeinsame seelische Inhalte und ein wirkliches Zusammenleben in dieser Welt. Das Volk ist seinem Wesen nach Gemeinschaft: Die Gemeinschaft wird nicht erst geschaffen durch irgendwelche Prinzipien, wie z. B. Unitarismus, Nationalismus usw., sondern sie ist ihrem Wesen nach Voraussetzung für

---

7) Koellreuter, a aO. S. 35.

8) Boehm, a.a.O. S. 20.

9) Vgl. hierzu Savigny, a.a.O. S. 14 und 20 f.

10) Vgl. Geiger, im Hwb. d. Soziol. S. 173 ff., insbes. S. 176 (Theorie der Gemeinschaft). So stellt Lorenz vom Stein (Verwaltungslehre, I, S. 4) fest: Das bloße Wort Gemeinschaft bedeutet nur noch die gestalt- und formlose Beziehung der einzelnen zueinander.

11) Boehm, a.a.O. S. 268.

die Entstehung solcher Prinzipien. Das Volk ist als solches eine Gemeinschaft[12]).

Biologische Gesetze beherrschen die Volksgemeinschaft in ihren Funktionen. Ursprüngliche, natürliche, tatsächliche Zustände ergeben die Ursachen für den Zusammenhang der Einzelglieder, die gegenseitige Abhängigkeit, das Aufeinander-angewiesen-sein. Wenn ich mit jemand verwandt bin — das Gleiche trifft auf den Menschen als Glied einer argemäßen Gemeinschaft zu — so heißt es, daß ich mich ihm nahestehend fühle und dadurch, daß einer des andern Dasein bejaht, wir miteinander verbunden sind und einander Vertrauen schenken, weil wir eben auf Grund unserer gemeinsamen artgemäßen Abstammung irgendwelche Werte miteinander gemein haben. Das Vertrauen ermöglicht erst das sinnvolle Ineinandergreifen der einzelnen Glieder.

Ein ebenso gültiges Lebensgesetz ist, daß die Menschen nicht gleich sind. Jedes Glied der Gemeinschaft muß aber an einen Platz gestellt werden, in dem es dem sinngemäßen Funktionieren des Gemeinkörpers dient. Diese Ungleichheit führt dazu, daß die Leistung, die der Einzelne vollbringen kann, ihm seinen Platz anweist in den sozialen Verhältnissen, mag es sich um einen genossenschaftlichen Typus, um einen herrschaftlichen Typus oder um einen Typus sozialer Verhältnisse handeln, der Merkmale beider enthält. Leben kann dieser Organismus nur, wenn gegenseitiges Vertrauen die Glieder verbindet; denn Vertrauen ist der Träger jeden Lebens.

Das Volk als Gemeinschaft hat — geschichtlich gesehen — seine Hochzeit im Weltkrieg erlebt. Der Glaube an die Sendung der Nation — man mag es den Mythus eines Volkes nennen — rief das Volk zur Erhaltung auf. Die Gliederung, in der sich in diesen vier Jahren das Leben des Volkes abspielte, war die Heeresverfassung; in diesen Rahmen wurde der Einzelne eingegliedert, mochte er unmittelbar oder nur mittelbar dieser Verfassung unterstehen. Aus diesem Gefühl der Infragestellung der Nation und dem Gefühl, ihrer Sendung dienen zu müssen, wurde das Handeln des Einzelnen bewertet, inwieweit die einzelne Handlung sittlich war, ob sie ehrenwert, ob sie rechtmäßig war. Krieg ist immer, wenn er sich auch nicht in der Form abspielen mag, wie wir Krieg im allgemeinen im Spiegel der Militärtechnik begreifen. Bei jedem Krieg geht es um die Durchsetzung des Bestandes der Nation. Dieser Kampf ist aber ein täglicher. Daher ist es wohl begründet, wenn von der Gefahrschaft gesprochen wird, die strukturbildend die Gemeinschaft, jede Art von Gemeinschaft formt.

Die Arbeit stellt innerhalb dieser konkreten Ordnung, als welche wir die Volksgemeinschaft erkannt haben, ein Ordnungsprinzip dar, das eine tatsächliche Ordnung schafft. Sie ist ein Grundtatbestand des sozialen Lebens, der die Schaffung von Ordnung veranlaßt, ist Ordnungsgrundsatz. Diese Annahme ist zu erläutern.

---

[12]) Vgl. Boehm, a.a.O. S. 156.

Der Liberalismus sah in der Arbeit nur ihren Nutzungswert für die Interessensphäre des Einzelnen. Die Einen schätzten die Arbeit lediglich nach dem eingebrachten Lohn, nach dem Verdienst ein. Für sie war nur von Belang, inwieweit die Arbeit der Selbsterhaltung und dem Erwerb materieller Güter dienlich sein konnte, oder inwieweit die Selbsterhaltung die Arbeit als notwendiges Uebel erforderte. Die Anderen nutzten die Arbeit zum Zwecke der Befriedigung eigensüchtiger Gewinnsucht aus; die Arbeit wurde zur Ware. Dieser Auffassung der Arbeit liegt die eigentümliche psychologische Annahme zugrunde, daß der Mensch von Natur in einem Zustand der Ruhe verharre, und daß es einer von außen kommenden Kraft bedürfe, ihn in Bewegung zu setzen, eben die des Profites[13].

Diese Auffassung der Arbeit konnte sich nur in einem materialistischen Zeitalter entwickeln. Jedoch

„grundsätzlich ist der Wert jeder Arbeit ein doppelter: ein rein materieller und ein ideeller"[14].

Die Arbeit dient einmal dazu, den Lebensunterhalt zu sichern. Hierin erschöpft sich der Sinn der Arbeit aber nicht, vielmehr liegt der Wert jeder Arbeit bereits in dem Schaffen, der Tätigkeit an sich und der daraus entspringenden Befriedigung für den Menschen. Arbeit schließt in sich aber nicht nur ein Tätigwerden, sondern das Tätigwerden an sich **und** dessen Erfolg. Erfolg ist dabei nicht Profit, sondern die bewertete Leistung. Maßstab der Bewertung kann allein die Weltanschauung sein als artbedingte Betrachtungsweise. Arbeit ist eine sittliche Pflicht, mehr als eine Ware, die Gegenstand eines schuldrechtlichen Vertrages sein kann. Denn neben dem materiellen Wert, den jede Arbeit bedeutet, steht der ideelle Wert der Arbeit, der auf ihrer Notwendigkeit an sich beruht[15].

Die Arbeit ist, ihrem Wesen entsprechend, keine Ordnung als natürliche Gegebenheit, sondern ein Ordnungsfaktor, vielleicht **der** Ordnungsfaktor des neuen Reiches. Arbeit wäre in dieser Erkenntnis der neuen Begriffsbestimmung alsdann das herrschende Ordnungsprinzip.

§ 3:
Das Wesen des Rechts.

Der Versuch der Erkenntnis dessen, was Recht ist, ist und bleibt ein Versuch. Gierke führt hierzu einmal aus:

„Der Rechtswissenschaft geht es nicht besser und schlechter als ihren Schwestern: In vielhundertjährigem Bemühen ist es ihr nicht gelungen, eine endgültige und einwandfreie Antwort auf die Frage zu finden, von deren Lösung für sie das Verständnis ihrer selbst abhängt"[16].

Jedenfalls können wir als Erfahrungstatsache feststellen, daß das Recht ein wesentlicher Bestandteil des mit den Menschen selbst gegebenen Gemeinlebens ist.

---

[13]) Vgl. Lechtape, a.a.O. S. 40.
[14]) Hitler, Mein Kampf S. 483.
[15]) Hitler, Mein Kampf S. 483.
[16]) Gierke, Naturrecht und deutsches Recht S. 4.

„Das Recht hat kein Dasein für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen, selbst von einer besonderen Seite gesehen“[17]).
Es ist daher gleich den übrigen Bestandteilen des die Individuen verknüpfenden und überdauernden gesellschaftlichen Seins — Sprache, Religion und Sittlichkeit usw. — seiner Anlage nach ein ursprüngliches menschliches Attribut, seiner Entwicklung nach geschichtliches Recht. Es ist mehr als ein System technischer Vorschriften, wie es der Sowjetjurist Paschukanis sehen will[18]). Da das Recht als äußere Bestimmung der freien menschlichen Willenshandlung eine spezifische und selbständige Funktion ist, untersteht es in seinem Bildungsprozeß gewissen ihm immanenten Gesetzen. Diese Anschauung, daß alles Recht nach Art eines Naturgesetzes aus dem Volksbewußtsein hervorgehe, vertrat bekanntlich weitgehend die historische Rechtsschule. Wenn aber das Recht aus dem Volksbewußtsein hervorgeht, Volk als Gemeinschaft zu sehen ist, so kann das Recht nicht trennend wirken, sondern muß, dem Gemeinschaftsgedanken entsprechend auf Vertrauen gegründet, binden. Vielleicht ist es nicht ganz zufällig, daß der bedeutendste Vertreter der historischen Rechtsschule Katholik ist. Im Recht der katholischen Kirche, dem kanonischen Recht, findet sich eine verwandte Rechtsauffassung; danach ist die Quelle allen Rechtes Gott; es gibt ein ewiges göttliches Recht, aus dem alles menschliche Recht, um als gültig anerkannt werden zu können, seine Herkunft nachzuweisen hat (canon 27, corpus iuris canonici von 1927). Gott hat jedem Volk als Recht das göttliche Recht verliehen, aus dem es schöpfen kann und soll. Allerdings ist diese Rechtsquelle nicht national verschieden, sondern dasselbe göttliche Recht für alle gemeinsam[19]). Immerhin sehen wir auch hier, daß, aus dem Gesichtswinkel der Einheit des religiösen Glaubens gesehen, das Recht nicht trennend, sondern verbindend, zu seinem Zweck gemeinschaftsbildend wirkt. Das göttliche oder die dem Recht immanente Idee ist die Idee des Gerechten[20]). Der Rechtsbegriff kann nicht anders bestimmt werden als die Gegebenheit, die den Sinn hat, die Rechtsidee zu verwirklichen. Recht kann ungerecht sein, aber es ist Recht, weil es den Sinn hat, „Recht“ zu sein[21])[22]).

Die Bestimmung des Gerechten ist nur zu erhalten, wenn wir uns die Rechtsbildung vergegenwärtigen. Sie setzt das Bestehen einer Gemeinschaft voraus; die Verbindung von Individuen zu einer Gemeinschaft ist aber nur als reales und organisches Leben zu begreifen. Alles Reale aber ist organisch insofern, als es nur im Zusammenhang mit der gesamten Wirklichkeit, die seine Beschaffenheit und seine Bewegungen bestimmt, gedacht werden kann[23]). Die Theorie geht aus und kann nur ausgehen von der vollkommenen Einheit menschlicher Willen als

---

17) Savigny, zit. b. Weigelt, D. R. 1934, S. 126.
18) a.a.O. S. 34.
19) Vgl. Herrmann, RVerw. Bl. 1934, S. 712.
20) Gierke, Recht und Sittlichkeit, S. 244. Stammler, a.a.O. Bd. II S. 396.
21) Radbruch, a.a.O. S. 4.
22) Wenn jemand, so stellt v. Hippel, a.a.O. S. 3, mit Recht fest, Recht setzen will, so ist er in seiner Ordnungswahl auch nicht frei, denn er muß gerecht wählen.
23) Tönnies, a.a.O. S. 1.

einem ursprünglichen oder natürlichen Zustande. Die allgemeine Wurzel dieses Verhältnisses zwischen den Individuen ist der Zusammenhang des vegetativen Lebens durch die Geburten[24]). Recht muß also als Lebensäußerung einer Gemeinschaft gleichfalls blutbedingt sein. Der Gedanke der Rasseverbundenheit des Rechts, der Artgemäßheit, der Blutgebundenheit ist der Ausdruck dieser Erkenntnis. Der Ruf nach dem Volksrecht, nach dem deutschen Gemeinrecht bedeutet nichts anderes als die Auswertung dieser Erkenntnis (vgl. Punkt 19 des Programms der N.S.D.A.P.). Denn es darf nicht übersehen werden, daß das römische Recht in der starren Form, in der es übernommen worden ist, ein vom Geiste des Mißtrauens beherrschtes Recht ist. Artgemäßheit schafft jedoch Vertrauen, und Vertrauen muß die Grundlage des Rechtes als Gemeinschaftsäußerung sein. Das Recht ist demnach blutgebunden, wobei das Rechtsgefühl vielleicht auf jenen „rassischen Urinstinkt" zurückgehen mag, von dem Schöne spricht[25]). Denn die Wurzeln zur Rechtsbildung liegen tiefer als in dem, was jetzt als deutsches Volk begriffen wird. Dem entspricht auch die weite Fassung der Definition des Rechts, die wir bei Rosenberg finden:

„Recht ist das, was arische Männer für recht befinden"[26]).

Recht ist hier ohne Zweifel als „recht" in dem Sinne von „gerecht" gebraucht. Recht ist hier als Offenbarung der ewigen Rechtsidee einzusehen. Denn die Germanen fanden — das ist durch die rechtsgeschichtliche Forschung genügend erhärtet — das Recht als ewige Ordnung. Recht ist nicht das Erzeugnis einer bewußten Rechtssetzung oder Gesetzgebung, sondern Gewohnheitsrecht.

„Es ist die im Volke in der Brust jedes Einzelnen lebendige Ueberzeugung von dem Richtigen und Billigen (recht und billig sind synonyme Worte), die von allen anerkannte Friedensordnung"[27]).

Denn Recht heißt im Althochdeutschen ê, das ist gleichbedeutend mit Ewigkeit, ê = Recht = Ewigkeit[28]). Das Recht wirkt in jedem Stammesgenossen, und dieses gemeinsame Gefühl des Rechts war die Rechtsquelle[29]).

Haben wir so die dem Recht ewige Rechtsidee in ihrer Grundlegung gefunden, fragt es sich nun, wie der Maßstab beschaffen sein muß für die Prüfung, ob Recht der ewigen Rechtsidee genügt. Wir können nur danach streben, unser Recht der ewigen Rechtsidee anzunähern. Der Maßstab aber, inwieweit wir gerecht sind, ist der Maßstab der Verhältnismäßigkeit[30]). Damit sind wir wieder mit Notwendigkeit an unserm Ausgangspunkt, nämlich dem konkreten Ordnungsdenken. Nur eine wechselseitige Verkoppelung der konkreten Ordnung mit dem Recht ergibt eine organische Ordnung, die ihrerseits wieder so gestaltet

---

[24]) Tönnies, a.a.O. S. 8.
[25]) Schöne, zit. b. Herrmann, R.Verw.Bl. S. 711, 1934.
[26]) a.a.O., S. 571.
[27]) v. Schwerin, a.a.O. S. 16.
[28]) Vgl. Schwerin ebenda. Nicolai, a.a.O. S. 13.
[29]) Vgl. Wagemann, a.a.O. S. 26.
[30]) Gierke, Recht und Sittlichkeit, a.a.O. S. 260.

ist, daß sie dem ê, der Ewigkeit, entspricht. Denn jedes Recht hat, so stellt Nicolai letztlich fest, zwei Seiten: 1. es hat die Aufgabe, Ordnung zu setzen, 2. die Ordnung muß der ewigen Rechtsidee entsprechen[31]).

§ 4:
Nationalsozialistische Weltanschauung und Recht.

Nationalsozialistisches Recht zeigt in seiner von jedem als selbstverständlich hingenommenen Formulierung und Verbindung von Nationalsozialismus und Recht auf, daß die beiden Begriffe in einem irgendwie gearteten Verhältnis stehen müssen. Das Recht haben wir als etwas Eigenständiges, als eine eigenständische Idee des Gerechten erkannt. Nationalismus und Sozialismus als Teilbegriffe der nationalsozialistischen Weltanschauung entwickeln weitgehend ethische Forderungen. Sie bedeuten in diesem Zusammenhang die totale Mobilmachung im Glauben an die Sendung des deutschen Volkes, die zu erfüllen nur möglich ist, wenn — nach einem Wort des Führers — dahinter die große liebende Sorge für die Erhaltung eines allgemeinen gesunden Volkstums steht in einer „innigen Vermählung von Nationalismus und sozialem Gerechtigkeitssinn"[32]).

Wie verhält sich nun Recht zu den ethischen Forderungen der nationalsozialistischen Weltanschaunug? Man kann nicht von einer Totalität der ethischen Sätze des Nationalsozialismus in dem Sinne sprechen, daß auch das Recht als Teilgebiet davon erfaßt wird. Eine Gleichsetzung von Recht und Ethik ist unmöglich; andererseits dürfen wir nicht den Fehler begehen, Sonderung und Trennung zu verwechseln. Für eine rein mechanische Auffassung gibt es zwar keinen Unterschied zwischen Sonderung und Trennung, zwischen Verselbständigung und Entfremdung. Eine derartige Vorstellungsweise ist aber mit dem organischen Wesen des Lebendigen unvereinbar. Gibt es ein wirkliches Gemeinleben der sozialen Körper, so muß ihm eine zentrale Lebenseinheit entsprechen, die sich in allen seinen Funktionen auswirkt und alle seine Organe in den Dienst nimmt. Diese Lebenseinheit würde zerfallen, wenn die einzelnen Funktionen infolge ihrer Sonderung jede Verbindung miteinander einbüßen und infolge ihrer Verselbständigung zu isolierten Bereichen souveräner Selbstherrlichkeit würden. Die fortschreitende Differenzierung ist nur die eine Seite des organischen Entwicklungsvorganges. Die andere Seite ist eine aus der inneren Lebenseinheit immer wieder erzeugte Synthese, die das Gesonderte in den für das Ganze notwendigen Zusammenhang setzt und die verselbständigten Teileinheiten höheren Einheiten einordnet, in denen sich die Gegensätze und Spannungen lösen. Unter diesem Gesichtswinkel muß auch Recht und Ethik gesehen werden. Die zentrale Lebenseinheit, in der sie sich hierzu zusammenfinden, ist die Sendung der Nation, deren Erfüllung alles zu dienen hat.

---

[31]) Nicolai, D. R. 1934, S. 75. Vgl. auch v. Hippel, a.a O. S. 3. In völliger Uebereinstimmung hiermit die Anschauungen von Boos, der, von einer geistigen Anschauung des Rechtes ausgehend, das zweifache Gesicht des Rechts erkennt und gerade hierin das Wesen des Rechtes sieht.

[32]) Hitler, Mein Kampf S. 474.

Die ethischen Bestimmungen wenden sich an die Gesinnung, sie billigen oder verwerfen die durch die menschliche Freiheit ermöglichte Willensbestimmung, unabhängig davon, ob sie sich in Handlung umsetzt. Freilich begnügt sich die Ethik nicht mit der Normierung der seelischen Vorgänge, sondern verlangt ein entsprechendes äußeres Verhalten in Wort und Tat. Nun gibt es aber ein umfangreiches Gebiet, auf dem das Recht und die Ethik in gleicher Weise Anspruch auf Beherrschung des menschlichen Wollens erheben, weil jenes Wort und Tat an der Gesinnung mißt, dieses die Betätigung ethischer Gesinnung in Werken verlangt und so äußeres und inneres Verhalten gleichzeitig in Betracht kommt. So können rechtliche und sittliche Normen bei aller Verschiedenheit ihrer Ausgangspunkte und ihrer Wirkungsweise im Ergebnis zusammentreffen und einander ergänzen und stärken. Diese Ausführungen treffen auf das Wesen des AOG. weitgehend zu. Denn in enger Verbindung mit der nationalsozialistischen Weltanschauung will das neue AOG. den Idealtyp des deutschen Arbeitsmenschen formen[33]). Es wird der Typ des deutschen Arbeitsmenschen gekennzeichnet, wie er nicht gegenwärtig ist, sondern wie er im Laufe der Jahre werden soll. Es wird der heutigen Generation die Verpflichtung auferlegt, das soziale Gemeinschaftsleben so zu formen, daß die Verwirklichung dieses Ideals ermöglicht wird. So wird der Einzelne gezwungen, an Hand der wenigen großen Zeitgedanken, die sich aus der nationalsozialistischen Weltanschauung und dem Programmrecht des AOG. ergeben, das Richtige aus der eigenen, an diesen Leitgedanken erst auszurichtenden Gesinnung zu entnehmen, und bei allem sozialen Tun und Handeln nur Anhalt an einem Programm zu haben.

Ethik und Recht sind demnach eng miteinander verbunden. Es war eines der ärgsten Verhängnisse der hinter uns liegenden Zeit, daß sie versuchte, trennende Schranken zwischen Recht und den benachbarten Gebieten menschlicher Lebensäußerung aufzurichten.

§ 5:
Ergebnis dieser Untersuchung.

Nach dieser Zergliederung können wir nun aufbauend und abschließend folgendes Ergebnis feststellen:

Die tatsächliche Ordnung kann nicht ohne Bindung an das Recht gedacht werden. Beide Gegebenheiten bedingen sich gegenseitig in ihrem Bestande, die eine kann ohne die andere nicht gedacht werden.

Für die uns gestellte Aufgabe, im AOG. nationalsozialistische Rechtsgrundsätze festzustellen, haben wir als tatsächliche Ordnung die artgebundene Volksgemeinschaft erkannt, welche durch die Arbeit ihre Formung und Gliederung erhält. Als Recht haben wir die Erscheinung des Soziallebens verstanden, welche der ewigen Rechtsidee entspricht. Indem wir erkennen, daß die Gliederung und Neuformung der Volksgemeinschaft durch den geläuterten Begriff der Arbeit erfolgt, hier also noch etwas Werdendes ist, das in seiner Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, so müssen folgerichtig auch auf den Gebieten des Rechtes

---

[33]) Vgl. Mansfeld, Komm. S. 72.

Rechtsformen gegeben sein, welche dieser Entwicklung genügen und die diesem Erfordernis angemessen sind. Diesem Erfordernis genügen die Rechtsbestimmungen des AOG. Das AOG. enthält Grundsatzrecht. Seine Bestimmungen weisen den Weg in die Zukunft, indem es das Bestehen einer Arbeitsordnung voraussetzt, die sich erst entwickelt. Diese rechtliche Regelung steht also in engem Zusammenhange mit der tatsächlichen Gegebenheit der Volksgemeinschaft und dem in ihr wirkenden Ordnungsprinzip der Arbeit. In dem gleichen Maße, mit welchem die Volksgemeinschaft auf dem Wege der besten Erfüllung der ihr von der Vorsehung gegebenen Aufgaben fortschreitet, wird das Programmrecht des AOG. in vollem Umfange zu gegenwärtigem Recht.

Durch die wort- und gedankenmäßig enge Verbindung von Nationalsozialismus und Recht wird zum Ausdruck gebracht, daß das Recht in seiner Erscheinung nur im Zusammenhang mit den andern Lebensäußerungen eines Volkes, der Ethik, der Ehre usw., gesehen werden kann. Insbesondere wird durch die obige Wortverknüpfung die enge Bindung von Ethik und Recht betont.

Diese grundlegende Untersuchung war notwendig und allein geeignet, den uns gestellten Problemzusammenhang, nämlich die Bestimmung nationalsozialistischer Rechtsgrundsätze im AOG., in seinem eigentlichen Wesen zu erkennen. Diese theoretische Grundlegung ist aber erst dann endgültig als richtig anzusehen, wenn wir im AOG. dieselben Grundsätze, wie wir sie eben aufgezeigt haben, wiederfinden. Der zweite Teil unserer Untersuchung dient daher im wesentlichen der Beweisführung für die Richtigkeit der angewandten Methode und des durch sie gewonnenen Ergebnisses.

II. Teil.

Ihre Verwirklichung im AOG.

§ 1:

Der Gemeinschaftsgedanke als Grundlage der Betriebsverfassung.

Wenn die Arbeit in der Volksgemeinschaft als Ordnungsprinzip besteht, so muß die Richtigkeit dieser Erkenntnis sich dort erproben, wo Arbeit geleistet wird. Das AOG. umfaßt die Regelung der Arbeit in der privaten Wirtschaft. Die Arbeit in der privaten Wirtschaft wird im Betriebe geleistet. Der Gemeinschaftsgedanke darf also im Betriebe nicht zerstört werden, will man das organische Leben der Volksgemeinschaft nicht illusorisch machen. Denn Merkmale des organischen Lebens sind die Einheit des Lebens und des Lebenswillens in einem vielgliedrigen Ganzen, wobei die Glieder in ihrer Sondergestalt und in ihrer Sonderfunktion die Gestalt des Ganzen wiederholen und abbilden[34]).

[34]) Vgl. Krieck, a.a.O. S. 33.

So geht das AOG. von der Gemeinschaftlichkeit der Aufgaben und des Zieles aller Werktätigen aus und stellt die Stätte der gemeinsamen Arbeit in den Mittelpunkt (§ 1 AOG.)[35]. Wir sehen, daß der Gemeinschaftsgedanke an die Spitze des Gesetzes genommen, und zwar „bewußt"[36] von seinen Schöpfern an diese Stelle gesetzt ist. Arbeit wird im Betriebe geleistet, die Gemeinschaft muß also im Betriebe verwirklicht werden. Stehen die Gemeinschaft und der Gemeinschaftsgedanke im Vordergrund, so ergibt sich, daß die Bestimmung, welcher Lebensbereich und welche Rechte der Einzelperson zukommen, von der Gemeinschaft aus vorzunehmen ist. Es handelt sich nicht mehr darum, was der Einzelne zur Erhaltung seiner Individualsphäre verlangen kann, sondern, was der Gemeinschaftsgedanke verlangt, was der Gemeinschaftsgedanke dem Einzelnen gestattet, welchen Umfang der Rechte die Gemeinschaft dem Einzelnen zubilligt. Denn er leugnet zunächst die Rechtssphäre des Einzelnen als unbeschränktes Herrschaftsgebiet. Der Rechtsbereich der Einzelnen wird, einmal ringsum durch die Macht der Dinge, sodann durch die „durch das sittliche Gemeinbewußtsein begrenzte Geltung des einzelnen Volksgenossen"[37] begrenzt.

§ 2:
Die Gemeinschaft im Betriebe.

Diese Erkenntnis deutschrechtlichen Denkens gibt uns nun die Handhabe, die Betriebsgemeinschaft, die das AOG. erstrebt, in ihrem dauernden Wesen zu verstehen. Schon der Wortbildung nach — „Betrieb" und „Gemeinschaft" — ergibt sich die Annahme der Richtigkeit der Grundlegung, von der aus nun Raum zur Einzeluntersuchung ist.

Für die neue Sozialordnung ist der Betrieb Keimzelle und Grundlage. Die ganz neue Betriebsverfassung baut auf dem Betrieb auf[38]. Was unter Betrieb zu verstehen ist, ergibt sich nicht aus dem AOG.; das AOG. selbst verzichtet auf eine Begriffsbestimmung, sondern gibt nur einzelne Abgrenzungslinien (§ 4 AOG.). So ist im übrigen der Betriebsbegriff aus dem allgemeinen Sprachgebrauch zu finden in Verbindung mit den Grundgedanken des AOG. Es ist nicht möglich, ohne weiteres die theoretischen Begriffsbestimmungen der Wissenschaft aus früherer Zeit zu übernehmen, die von ganz anderen individualwirtschaftlichen Grundsätzen ausgingen. Zur durchaus herrschenden Lehre im Arbeitsrecht hat sich die Begriffsbestimmung des Betriebes durch Erwin Jacobi[39] erhoben, der den Betrieb

„als Vereinigung von persönlichen, sächlichen und immateriellen Mitteln zur fortgesetzten Verfolgung eines von einem oder mehreren Rechtssubjekten gemeinsam gesetzten technischen Zweckes[40] sieht".

---

[35] Vgl. Amtl. Begr. z. AOG. RGBl. I, S. 45 (5).
[36] Mansfeld, Komm. S. 74.
[37] Gierke, GenossenschR. II, S. 131.
[38] Dersch. a.a.O. Anm. 1 zu §4, S. 46. Mansfeld, Komm. S. 73 f.
[39] Jacobi, a.a.O. S. 8.
[40] ebenda.

Diese Definition übernimmt auch die neue Arbeitsrechtswissenschaft[41]). Diese Begründung der juristischen Begriffsfassung des Betriebes ist jedoch unzulänglich, vielmehr müssen wir ethische Momente mit heranziehen, um dem Betriebsbegriff im Sinne des AOG. gerecht zu werden. Ethische und rechtliche Momente sind — wie es sich an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit zeigt — eng verbunden. Die ethische Seite des Betriebsbegriffes ist zu sehen in der sittlichen Grundauffassung des Betriebes als einer Gemeinschaft[42]). Neben die Sachlichkeit des Betriebes als Inbegriff wirtschaftlicher Einrichtungen, zusammengefaßt durch den Willen des Unternehmers, tritt die persönliche Verbindung des Unternehmers und seiner in abhängigem Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten zu einer engen Betriebsgemeinschaft.

Dieser Gemeinschaftsgedanke ist bereits in der Spruchpraxis des Reichsgerichtes weitgehend entwickelt worden. Das RG. bestimmt, daß der Betrieb ist

„ein lebendiger Organismus, innerhalb dessen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossen sind und in gemeinsamer Tätigkeit demselben Ziele, der Erreichung eines möglichst hohen Standes und möglichster Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistung zustreben"[43]).

Die Definition des RG. zeigt nur die ethische Seite des Betriebslebens, den Inhalt der im Betriebe zu leistenden Gemeinschaftsarbeit. Deswegen brauchen wir neben dieser ethischen die rein juristische Begriffsbestimmung des Betriebes. Der Betrieb in diesem Sinne schafft den äußeren Rahmen, in dem als Stätte der Gemeinschaftsarbeit das Werk „betrieben" wird. Nicht der Betrieb selbst in seinem äußeren Bestande ist der lebendige Organismus, sondern in ihm erst regt sich das lebendige Leben und werden die in ihm Tätigen zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen[44]). Die Idee des Betriebes hat also zwei Faktoren: den Betrieb als produktiven Stoff, der seine Beseelung erhält durch die Arbeiterschaft (= Gemeinschaft) als produktive Kraft.

Der Betrieb als Ganzheit soll im gleichen Maße ein Organismus wie eine Organisationsform sein, nicht nur eine rein formende Organisation, „ein Teilabschnitt der Front der für die Nation mobilgemachten Wirtschaft"[45]), wie Werner den Betrieb sehen will.

§ 3:
Die Betriebsgemeinschaft als Gemeinschaft.

Die Betriebsgemeinschaft als Gemeinschaft geht in ihrer persönlichen Bindung von der Schicksalsverbundenheit im Betriebe aus; in einer solchen Verbundenheit kann es nur ein Ziel geben, weil das gleiche Streben des Unternehmers und der Gefolgschaft allein die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg bieten kann.

---

[41]) Vgl. Nikisch, a.a.O. S. 11. Mansfeld, Komm. S. 69. Köhler, a.a.O. Anm. 1 zu § 1.
[42]) Mansfeld, a.a O. S. 131. Dersch, Anm. 2d zu § 4.
[43]) RGZ. 113, S. 89.
[44]) Mansfeld, Komm. S. 134.
[45]) Werner, RVerw.Bl. 1934, S. 611.

„Das AOG. will die Schranken niederlegen, die künstlich gezüchtetes Mißtrauen und die Herzenshärtigkeit der Menschen zwischen den gemeinsam Schaffenden aufgerichtet hat“[46].

Es bleibt die Frage offen, ob die Betriebsgemeinschaft nur eine ethische Begriffsbestimmung ist oder ob sie eine rechtliche Einheit darstellt. Mansfeld [47]) läßt die Frage offen, während Huber[48]) sie eindeutig bejaht. Eine geschichtliche Untersuchung mag zur Klärung der Frage beitragen.

Wie Mansfeld und Huber in Uebereinstimmung feststellen, wohnen der Betriebsgemeinschaft Anklänge an die deutschrechtliche Genossenschaft inne; Mansfeld darüber hinaus nimmt an, daß sie auch als Herrschaftsverband mit einem organähnlichen Gebilde, dem Vertrauensrat, anzusehen sei.

Das Wesen der deutschrechtlichen Genossenschaft beruht darauf, daß zu gleichem Recht und zu gleicher Pflicht jeder Genosse berufen ist; Vorzüge Einzelner fließen aus der Vollmacht oder Uebertragung aller. Das Band, welches alle zusammenhält, ist die genossenschaftliche Bindung aller mit allen[49]). Die Gesamtheit ist eine sichtbare und fühlbare höhere Willensmacht. Huber beruft sich gerade auf die Eingliederung von Führer und Gefolgschaft in die Betriebsgemeinschaft als Anhalt für die Annahme, daß in der Betriebsgemeinschaft eine der Rechtserscheinungen vorliege, in denen die deutschrechtliche Genossenschaft wieder aufgelebt sei[50]).

Mit Recht verweist Mansfeld auf die andere Wurzel, nämlich den deutschrechtlichen Herrschaftsverband. Im Herrschaftsverbande ist es der Herr, dessen Persönlichkeit die Vielheit der Dienenden überhaupt erst zu einer Einheit in das Rechtsleben einführt. Nach außen stellt er allein den Verband dar. Auch nach innen ist er der Träger allen Rechtes, was die Einheit zum Ganzen macht.

Die Betriebsgemeinschaft aber ist kein reiner Herrschaftsverband. Die auf dem Boden des „Herr-im-Hause“-Standpunkt aufgebaute Betriebsverfassung des patriarchalischen Privatkapitalismus entsprach vielleicht mehr dieser deutschrechtlichen Wurzel, die Betriebsgemeinschaft ist jedoch ihrem Wesen nach kein reiner Herrschaftsverband. Dies ergibt sich aus der gebundenen Stellung des Führers sowie daraus, daß jeder Angehörige der Gefolgschaft eigene Verantwortlichkeit gegenüber Staat und Volk trägt (§ 35 AOG.), wonach gröbliche Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten von staatlichen Ehrengerichten gesühnt werden. Jedes Mitglied der Betriebsgemeinschaft ist verantwortlich für die Erreichung des Zieles, das zum gemeinen Nutzen von Staat und Volk gearbeitet wird (§ 1 AOG.). Der Führer ist nicht „Herr“ wie im Herrschaftsverband, wo

---

[46]) Nikisch, a.a.O. S. 25.
[47]) Mansfeld, Komm. S. 98.
[48]) Huber, JW. 34, S. 1019.
[49]) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 46 f.
[50]) Huber, J.W. 1934, S. 1019.
[51]) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 42.

der Herr die Dienenden dergestalt verdeckt und vertritt, daß eine Gesamtheit garnicht sichtbar wird.

Beide Wurzeln deutschen Rechtes, Genossenschaft und Herrschaftsverband, müssen als Mischform in der Betriebsgemeinschaft enthalten gesehen werden. Wir haben es in der Betriebsgemeinschaft mit einer gedoppelten Trägerschaft, Führer- und Gefolgschaft, als einer zweigliedrigen organischen Einheit zu tun. Als rechtsgeschichtliche Belege mögen die Beispiele von Mischformen dienen, die Gierke nennt; bei ihnen finden wir das gleiche Prinzip: Die Vorstellung von Herr und Hofgemeinde als dem Hof, von Fürst und Vasallenschaft als dem Land. Es handelt sich um ein rechtliche Gebundenheit besonderer Art, eine bestimmte Rechte und Pflichten auslösende Gemeinschaft, wie sie schon in der altdeutschen „Teilhaftigkeit am Recht" ihren sinnfälligen Ausdruck gefunden hatte[52]).

Die Betriebsgemeinschaft ist, so nimmt Huber an,

„obwohl ohne Rechtsfähigkeit ein vom Rechte zur Einheit geformter, in rechtlicher Weise aufgebauter, mit rechtlichen Organen ausgestatteter Verband"[53]).

Zu einer solchen rechtlichen Gemeinschaft kann die Betriebsgemeinschaft werden, wenn sie auch in ihrer tatsächlichen Gegebenheit eine Einheit darstellt. Eine Einheit bildet sich, wenn alle Glieder gleichmäßig eingeordnet sind in die Gemeinschaft. Nun ist es eine Tatsache, die nicht übersehen werden kann, daß der Arbeiter in der industriellen Wirtschaft — das sind nach der letzten Betriebszählung 12,7 Mio. Arbeiter[54]) — in seiner Arbeit bisher nicht die Lebensbefriedigung fand. Der nur technisch eingesetzte Arbeiter und Angestellte fand zwar eine Anstellung, aber keinen Beruf mehr in dem Sinne, wie er in einzelnen Tätigkeiten, etwa der des Arztes, des Bauern, des Lehrers aufzufinden war. Der Arbeiter sah in der Arbeit die Lebenssicherung, aus der seine soziale Geltung fließt. Dieses Ethos aber ist ein Gruppenerlebnis. Es ist daher unrichtig, wenn man, wie es Doerner[55]) tut, von einem Arbeits„beruf" spricht. Die Zukunft wird erweisen, ob es möglich ist, dem Arbeitsethos, das wir als Gruppenerlebnis gekennzeichnet haben, eine von Betrieb zu Betrieb wandelbare und spezifische Form zu geben. Wenn die Entwicklung dahin geht, so ist eine tatsächliche Einheit und damit auch die rechtliche vorhanden. Denn letztlich hängt vom Betriebe, seinem Wohlergehen, seiner Entwicklung, das Wohlergehen des Arbeiters, das Schicksal seiner Familie in weitgehendem Maße ab. Betrieb und Arbeiter sind aufeinander angewiesen und bilden eine Schicksalsgemeinschaft. Auch kann der nationalsozialistische Staat auf die echte Betriebsgemeinschaft als von ihr legalisierte und legitimierte Einheit zum Einsatz für öffentliche Aufgaben nicht verzichten. Die Entwicklung muß daher in dieser Richtung fortschreiten. Solange diese tatsächliche Lebensordnung nicht oder nicht im vollen Umfang erreicht ist, ist die rechtliche Einheit der Betriebsgemeinschaft nur Programm.

---

[52]) Vgl. Keimer, a.a.O. S. 86.
[53]) Huber, a.a.O. S. 1020.
[54]) Vgl. Statist. d. Dtsch. Reiches, Bd. 413, Teil I.
[55]) Doerner, a.a.O. S. 83.

§ 4:

Betrieb und Betriebsgemeinschaft im politischen Raum.

1. Die Arbeit als politischer Wert.

Der politische Charakter, welcher der Arbeit und dem Arbeitsrecht nunmehr zukommt, ergibt sich klar aus den Bestimmungen der §§ 1, 2, 35 ff., wonach die Arbeit im Betriebe dem gemeinen Nutzen von Volk und Staat dient. Die Betriebszwecke haben sich also in die Belange des Staatsvolkes einzufügen, der lebendige Organismus des Betriebes ist ein Teil des größeren Organismus Volk und Staat, die Betriebsgemeinschaft also ein Teil der Volksgemeinschaft[56]).

2. Die Wandlung des Eigentumsbegriffes.

Aber nicht nur die Betriebsgemeinschaft als solche, sondern auch der Betrieb als wirtschaftlicher Besitz, als Eigentum des Unternehmers, steht im politischen Raume. Denn der Eigentumsbegriff hat gleichfalls eine Wandlung erfahren, die im AOG. bereits vorausgesetzt wird.

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung zeigt wiederum am besten die Wandlung auf. Das an sich noch geltende Sachenrecht ist grundsätzlich ein unbeschränktes, privatvermögensrechtliches Sachenrecht. Es ist darauf angelegt, der Einzelperson als solcher einen Machtbereich zu schaffen; es schafft rechtlich gebundene Macht[57]). An dieser Auslegung des Eigentumsbegriffes hat auch Artikel 153 Abs. IV RV. in der Weimarer Zeit nichts zu ändern vermocht.

Der soeben skizzierte Eigentumsbegriff ist vom römischen Recht mit beeinflußt. Nach römischrechtlicher Auffassung ist Eigentum ein abstraktes Rechtsverhältnis, kraft dessen eine Sache in die Herrschaftssphäre einer Person fällt. Es ist ein reines Privatrecht und erscheint durchweg als freies Vermögensrecht. Es ist ein ausschließliches Herrschaftsrecht, das den Sachkörper ganz in sich aufnimmt und neben sich gleichartige Herrschaftsrechte nicht duldet.

Das Eigentum nach deutschem Recht erscheint als soziale Position[58]). Das deutsche Recht sieht neben den Personen zugleich die Sachen als selbständige Pole der Rechtsgestaltung an. Die Person ist im deutschen Recht nicht ein absoluter, sondern bedingter Wille, das Recht gleichzeitig befugende *und* bindende Beziehung. Die Sache scheint also zugleich bedingt durch das Recht und als bedingend für das Recht, als Endpunkt und als Ausgangspunkt der auf sie gerichteten Willensbeziehung[59]).

Das Eigentum ist also gleichzeitig eine soziale Verpflichtung. Der Betrieb als Inbegriff der sächlichen Mittel ist danach nicht freies Eigentum des Unternehmers, Eigentum bedeutet in diesem deutschrechtlichen

[56]) Mansfeld, Komm. S. 99; ebenso Werner, Verw.Archiv 40, S. 326.
[57]) Gierke, Dtsch. PrivR. II, S. 363.
[58]) Vgl. hierzu die Ausführungen von H. Schwarz in D.AR. 1935, S. 66, mit dem dort angegebenen Quellenmaterial aus der deutschen Rechtsgeschichte.
[59]) Gierke, Dtsch. Privatrecht, Bd. II, S. 358.

Sinne im gleichen Maße ein Recht und eine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft. Das Eigentum erfährt seine Bewertung danach, in welchem Maßstabe es der totalen Mobilmachung, von der Jünger spricht, dient[60]).

3. Die Betriebsgemeinschaft im politischen Raum.

Betrieb und Betriebsgemeinschaft haben dem politischen Ideale, der Sendung der Nation zu dienen. Durch Einführung der ausdrücklichen Bestimmungen in den §§ 1, 2, 35 AOG. ergibt sich, daß man es nicht genug sein läßt, mit einer privatrechtlichen Auffassung, wonach — negativ gefaßt — alles zu unterlassen ist, was die Erreichung des politischen Ideals erschweren kann, sondern darüber hinaus ein positives Tun, nämlich arbeiten zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat. Betrieb und Betriebsgemeinschaft sind demnach in die politische Kampfstellung eingereiht und stehen im politischen Raume.

Die soziale Ehrenordnung, die das AOG. neu geschaffen hat, ist in ihrer Schöpfung nur verständlich, wenn der Arbeiter — Führer und Gefolgsmann — gleichmäßig im Raume des Politischen stehen. Ehe diese Annahme aber näher untersucht wird, müssen wir uns über das Wesen der Ehre klar werden und das Verhältnis von Ehre zu Recht klären.

Der Begriff der Ehre ist ebensowenig wie der Rechtsbegriff in der Wissenschaft klar erkannt worden. Wir können jedoch feststellen, daß Ehre wie Recht Erscheinungen des Soziallebens sind. Die Ehre erfaßt den Menschen in seinem Werte als Mitglied einer Gemeinschaft; diese Gemeinschaft hat ihrerseits bereits eine bestimmte Ehre, ohne welche die Zuordnung der Ehre an den Einzelnen nicht denkbar ist. Die Ehre erfaßt den Menschen in seinem ganzen Sein: „Es geht bei der Ehre um Tod und Leben des Bürgers als Bürger"[61]). Von der Ehre sind daher die benachbarten, an Aeußerlichkeiten hängenden Begriffe des Ruhmes und des Ansehens eines Menschen zu scheiden. Denn es betrifft nicht die Existenz des Menschen in ihren Grundlagen, ob die Persönlichkeit und die Leistung „geehrt", d. h. gerühmt werden[62]).

Recht ist nicht mit der Ehre gleichzusetzen. (Wir können hier auf unsere am Anfang gemachten Untersuchungen über die Eigenständigkeit des Rechts verweisen.) Recht ist aber nicht von Ehre zu trennen, sondern beide nur in einer engen Verkoppelung denkbar. Recht ist die gerechte Ordnung, Ehre die Erfassung des Menschen im öffentlichen Leben. Die AOG. spricht von der Ehre als von der sozialen Ehre. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Zuweisung der Ehre an Führer und Gefolgsmann nicht von der Gemeinschaft des Betriebs, sondern von der größeren Gemeinschaft des Volkes her erfolgt. Der Volksgemeinschaft gegenüber wird der einzelne verpflichtet, seine Existenz, sein Tätigwerden, für die Aufgabe einzusetzen, der Sendung der Nation zu dienen. Ehre ist also Pflichterfüllung.

---

[60]) Jünger, a.a.O. S. 275.

[61]) Gogarten, a.a.O. S. 205.

[62]) Gogarten, ebenda S. 207.

Die soziale Ehre gebietet, sich dem gemeinen Wohl unterzuordnen, seine volle Kraft dem Betriebe zu widmen (§ 35), Unterlassung der Gefährdung des Arbeitsfriedens und des Gemeinschaftsgeistes (§ 36). Hier sind die Grundwerte bestimmt, die den Inhalt der sozialen Ehre ausmachen.

Die soziale Ehre verlangt aber nicht nur ein Verhalten, durch welches Verstöße gegen ihre Gebote, wie sie in § 35 AOG. niedergelegt sind, vermieden werden sollen, sie verlangt vielmehr eine Gesinnung und ein Verhalten, wie sie das AOG. als Richtschnur für das Leben in einer Betriebsgemeinschaft und damit dem Gesamtorganismus unserer Wirtschaft aufstellt und voraussetzt[63]).

Die sich aus der sozialen Ehrenordnung ergebenden sozialen Pflichten sind verankert in der Betriebsgemeinschaft; sie sollen einen jeden Betriebsangehörigen zur ehrenhaften Gesinnung erziehen und so die Betriebsgemeinschaft, die Schicksalsgemeinschaft aller Betriebsangehörigen, sichern und stärken. Diese Auffassung wird nur verständlich, wenn wir bedenken, daß die Betriebsgemeinschaft mit ihrer Bestimmung, „zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat“ zu arbeiten, ihrerseits bereits durch diese politische Sinngebung im Politischen steht.

4. **Der Führer des Betriebes in der Betriebsgemeinschaft.**

Ein Gemeinschaftsleben erfordert gleichzeitig das Vorhandensein einer Führung. Wie wir es in der tatsächlichen Ordnung des Volkes fanden, so ist auch in dem neuen Arbeitsrecht ein Führer vorgesehen und in seinen Rechten und Pflichten bestimmt. Da das AOG. vom Betriebe als der wirtschaftlichen Urzelle ausgeht, ist es nur möglich, daß der Führer dort seinen Platz hat. Der ethische Gedanke des Führertums, wie ihn die nationalsozialistische Weltanschauung geprägt hat, steht in vollkommenem Einklang mit der rechtlichen Ausgestaltung der Führerstellung.

Führung im eigentlichen Sinne liegt immer dann vor, wenn jemand eine Mehrheit von Personen zur freiwilligen Unterordnung unter Ziele, die er selbst setzt, oder bei denen er doch die zu ihrer Erreichung zu beschreitenden Wege selbst bestimmt, veranlaßt. Der Grund, der die freiwillige Unterordnung unter den Führer herbeiführt, muß immer die Anerkennung seiner persönlichen Ueberlegenheit sein[64]).

„Der Grundsatz, der das preußische Heer seinerzeit zum wundervollsten Instrument des deutschen Volkes machte, hat in übertragenem Sinne dereinst der Grundsatz des Aufbaues unserer ganzen Staatsauffassung zu sein: Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben“[65]).

Die Stellung des Führers beruht auf der inneren Autorität eines verantwortlichen, vorbildlichen Menschen, auf der höheren Leistung; Führertum heißt zuletzt nichts anderes als vorleben[66]).

---

[63]) Vgl. Klausing, D. R. 1934, S. 402, der im Gegensatz zu Mansfeld in dieser Beziehung zu überaus weittragenden Ergebnissen kommt. Vgl. insbes. Abschn. II und IV.

[64]) Vgl. Briefs, a.a O. S. 118.

[65]) Hitler, Mein Kampf S. 501.

[66]) Vgl. Dietz, DAR. 1934, S. 101.

Rechtlich ergeben sich für die Führerstellung zwei Merkmale: Ihre wesensmäßige Verwurzelung in der Betriebsgemeinschaft, und die Reichweite und besondere Rechtswirkung der Entscheidungsmacht.

Führer des Betriebes ist grundsätzlich der Unternehmer, also derjenige, der auch über den Betrieb zu entscheiden hat. Denn er bestimmt die Organisation der persönlichen, sachlichen und immateriellen Mittel zur Erreichung des technischen Betriebszweckes. Nur in dem Falle, daß im ehrengerichtlichen Verfahren ihm die Befähigung, Führer des Betriebes zu sein (§§ 3, 38), abgesprochen wird, klaffen Unternehmer- und Führerstellung auseinander. Der bestellte Führer ist an keinerlei Weisungen des Unternehmers gebunden, vielmehr wird der Unternehmer durch seine Entscheidungen verpflichtet und gebunden[67]).

Die Verwurzelung des Führers in der Betriebsgemeinschaft wird besonders in dem Falle klar, wenn in einem größeren Unternehmen mehrere Betriebe zusammengefaßt sind. Es ist dann möglich, daß der Unternehmer einen anderen „mit seiner Stellvertretung" betraut. Nach § 3, II AOG. ist er hierzu berechtigt und, wenn er den Betrieb nicht selbst leitet, sogar verpflichtet[68]). Nur muß der Stellvertreter eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person sein[69]). Die Stellvertretung bedeutet, daß der Stellvertreter alle Rechte des Betriebsführers an dessen Stelle wahrnimmt, und zwar auf Grund dieses Gesetzes aus eigenem Recht — der stellvertretende Betriebsführer leitet seine Macht unmittelbar vom Gesetz her — soweit ihm nicht das bürgerlichrechtliche Innenverhältnis zum Unternehmen Schranken auferlegt[70]). Es sollen sich jedenfalls zwischen den Unternehmer und seine Mitarbeiter im Betriebe keine unverantwortlichen Personen einschieben; das widerspräche dem Prinzip der autoritären Führung. Selbstverständlich ist der Führerbegriff an die Existenz einer natürlichen Person gebunden; daher sind bei juristischen Personen und Personengesamtheiten die gesetzlichen Vertreter Führer des Betriebes.

Diese Bestimmungen über den Führer lassen klar erkennen, daß die Stellung des Führers in der Betriebsgemeinschaft wurzeln soll. Das entspricht dem Wesen des Führers: Das Maß aller Dinge ist bei ihm die Gesamtheit und damit im eigenen Betriebe der Teil der Gesamtheit, den er zu betreuen hat, also die Belegschaft, von der er ein Teil ist. In der Betriebsgemeinschaft wurzelt sein Führertum, nicht auf einer außerhalb der Betriebsgemeinschaft fundierten Machtstellung. Wie das Führertum in der Betriebsgemeinschaft wurzelt, so gipfelt gleichsam die Betriebsgemeinschaft in dem Führer[31]). Zur Führung gehört aber auch die ungeteilte Verantwortlichkeit des Führers, deren formelle Ueberwachung durch den Treuhänder, die wesentlich wirksamere aber durch die soziale Ehrenordnung geschieht.

---

67) Mansfeld, Komm. S. 128. Dersch, Anm. 2c zu § 3.

68) Nach Hueck-Nipperdey verdrängende Stellvertretung (a.a.O. S. 47). Nikisch, a.a.O. S. 20.

69) Mansfeld, Komm. S. 123.

70) Vgl. Köhler, a.a.O. S. 25. Hueck-Nipperdey, Anm. II 1, 7g. § 3, S. 48.

71) Dietz, DAR. 1934, Sp. 103.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir die Bestimmungen über den Führer des Betriebes als Programmbestimmung anzusehen haben. Erst dann, wenn die Wirtschaft in ihrer Organisation von der jetzt noch weithin herrschenden Anonymität abgeht, wird es möglich sein, auch der Stellung des Führers ihren echten und gewollten Sinngehalt zu geben. In dieser Richtung leisten das Gesetz über die Steuererleichterung bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 7. 7. 1934 (RGBl. 1, S. 572) und das Gesetz betr. Erhöhung der Körperschaftssteuer vom 27. 8. 1936 (RGBl. I, S. 701) Vorarbeit[72]).

Die Reichweite und besondere Rechtswirkung der Entscheidungsmacht des Führers (Direktionsrecht) ergibt sich aus den zahlreichen Einzelbestimmungen des AOG.

Nach § 2 AOG. ist der Führer der Gefolgschaft gegenüber an keine Mitwirkung eines anderen Organes, vor allem der Geführten, gebunden. Das allein entspricht dem Führergrundsatz. Auch der Vertrauensrat hat kein Mitentscheidungsrecht. Die einer vergangenen Zeit angehörende demokratische Betriebsverfassung wurde, wie sich aus dem Aufbau des Betriebsrätegesetzes ergibt, von der Zuweisung von Aufgaben an den Betriebsrat beherrscht. Danach hatte der Betriebsrat neben der Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber die Mitwirkung bei der Betriebsleitung[73]). Diese Aufgaben waren jedoch lediglich gesetzliche Mindestaufgaben, die durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung erweiterungsfähig, nicht aber beschränkbar waren[74]).

Der Vertrauensrat dagegen soll den Führer des Betriebes lediglich beraten, aber ihm nicht die Verantwortung für seine Entscheidung abnehmen[75]). Davon wird noch zu sprechen sein.

Der Führer hat innerhalb der Betriebsgemeinschaft die eigentliche Leitungsgewalt und die Gestaltungsmacht bezüglich der Arbeitsbedingungen. Der Führer bestimmt allein in den wichtigsten und entscheidendsten Fragen durch die Betriebsordnung, in welcher Weise die Ordnung und Gestaltung des Betriebes vorgenommen werden soll. Die Betriebsordnung (BO.) ist eine für Betriebe mit einer bestimmten Beschäftigtenzahl gesetzlich vorgeschriebene, vom Führer einseitig erlassene schriftliche Betriebssatzung[76]). In dieser Satzung werden die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsangehörigen[77]) eines Einzelbetriebes rechtsverbindlich festgesetzt. Der Aufnahme von Arbeitsbedingungen in die Betriebsordnung sind keine Grenzen gesetzt (§ 27, III). Der Führer ist also in der Lage, alle praktisch wichtigen Arbeitsbedingungen dadurch, daß er sie in der BO. regelt, einseitig festzu-

---

[72]) Vgl. hierzu auch Strathus in DJZ. 1936, Sp. 1080.

[73]) Vgl. Kaskel-Dersch, a.a.O. S. 341.

[74]) Vgl. Kaskel-Dersch, a.a.O. S. 341.

[75]) Nikisch, a.a.O. S. 27.

[76]) Vgl. Mansfeld, Komm. S. 302.

[77]) Hier tritt bereits die nach Lösung rufende Rechtsfrage auf, ob die BO. sich nur auf Gefolgschaftsmitglieder im eigentlichen Sinne, oder auch auf solche Arbeitende, die lediglich im Beschäftigungsverhältnis zu einem Betriebe stehen, bezieht.

setzen (§§ 26, 27)[78]). Die BO. stellt jedoch kein echtes autonomes Recht dar, sondern sie ist als an den Führer des Betriebes delegierte staatliche Rechtsverordnung anzusehen[79]). Denn der nationalsozialistische Staat kann niemals darauf verzichten, auf die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen Einfluß zu nehmen.

Immerhin ergibt sich aus der Natur der Betriebsordnung, die auf den einzelnen Betrieb abgestellt ist, daß der Betrieb als Urzelle der Wirtschaft zu stärken und zu festigen ist, jeder einzelne Betrieb auf diese Weise zu einem Organismus gestaltet werden soll, der für das Schicksal der Betriebsangehörigen und darüber hinaus für die Volksgemeinschaft entscheidend ist. Daher sind alle kollektivistischen Beschränkungen, die außerhalb des Betriebes fundiert waren, beseitigt.

Die Bestimmungen der BO. haben also Normenwirkung und sind eine Rechtsquelle. Die BO. ist „ein Sondergesetz für die Arbeitsverhältnisse im Einzelbetrieb und ist somit autonome Satzung, eine Betriebssatzung, die das Grundgesetz der Betriebsgemeinschaft darstellt"[80]).

Der Führer ist ein echter Führer mit starken Rechten, aber auch starken Pflichten. Er ist nicht „Herr im Hause" im Sinne der patriarchalischen Wirtschaftsverfassung der wilhelminischen Zeit, sondern er steht als Führer des Betriebes im politischen Raume; er hat an erster Stelle seines Betriebes und der Gefolgschaft „zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat" zu arbeiten (§ 1).

5. **Die Gefolgschaft.**

Das AOG. faßt Arbeiter und Angestellte als Gefolgschaft des Führers zusammen. Sie stehen dem Unternehmer nicht als Träger besonderer Rechte und Pflichten gegenüber, sondern bilden mit ihm zusammen die Betriebsgemeinschaft. Daher hat die Gefolgschaft als solche keine eigenen Rechte[81]). Denn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind keine Interessentengruppen, die sich gegenüberstehen, sondern alle Angehörigen des Betriebes sind durch die gemeinsame Arbeit auf das gleiche Ziel hin zu einer Gemeinschaft zusammengeschweißt. Infolgedessen kann von einer Rechtsgemeinschaft der Arbeitnehmer nach dem neuen Recht keine Rede sein[82]).

Der Gefolgschaft als solcher stehen zwar keine Rechte zu, wohl aber dem einzelnen Gefolgsmann. So hat der Gefolgsmann das Recht, in geheimer Abstimmung zu der von dem Führer des Betriebes und dem Obmann der NSBO. aufgestellten Liste der Vertrauensmänner Stellung zu nehmen (§ 9 AOG. i. V. mit § 2 d. 2. Durchf.VO. v. 10. 3. 1934, RGBl. 1, S. 187). Ferner ist dem einzelnen Gefolgsmann die Anrufung an die Treuhänder gegeben, wie es sich aus der Tatbestandsformulierung des § 35, I, Ziff. 2 AOG. ergibt. In diesem Zusammenhang ist auch der Kündigungsschutz des § 56 ff. zu erwähnen.

[78]) Nikisch, a.a.O. S. 37 f.
[79]) Werner, Verw. Arch. 40, S. 326.
[80]) Mansfeld, Komm. S. 305. Vgl. auch Huber, JW. 1934 S. 1019, Hueck-Nipperdey, Vorbem. II 2, 7 zu § 26, S. 249.
[81]) Dersch, Anm. 6a zu § 1. Mansfeld, Komm. S. 113. Grussendorf, a.a.O. S. 24.
[82]) Mansfeld, Komm. S. 112.

Auch der Vertrauensrat ist nicht als Organ der Gefolgschaft anzusehen, sondern er tritt dem Führer beratend zur Seite. Die Vertrauensmänner sollen, wie schon ihr Name besagt, Mittler des Vertrauens zwischen Führer und Gefolgschaft sein. Unter der Leitung des Führers des Betriebes wird die Arbeit des Vertrauensrates gestaltet. Das Beschwerderecht des § 16 schafft keinen Anhaltspunkt für die Begründung einer Organstellung der Gefolgschaft. Denn den Treuhänder ruft nicht etwa der Vertrauensrat an, repräsentiert durch die Mehrheit, sondern die Vertrauensmänner, die die Mehrheit bilden, im eigenen Namen, in Ausübung ihres persönlichen Amtes[83]). Die einzelnen Vertrauensmänner tragen persönlich die volle Verantwortung für ihren Anruf[84]). Der Vertrauensrat ist nur die organisatorische Zusammenfassung des Führers und der Vertrauensmänner. Er ist ein Organ der Betriebsgemeinschaft[85]). Seine Hauptaufgabe ist die Vertiefung des Vertrauens innerhalb der Betriebsgemeinschaft. Dies Vertrauen läßt sich nur schaffen und festigen, wenn die Verhältnisse des Betriebes nach jeder Richtung hin so geordnet sind, daß seine Angehörigen sich zufrieden fühlen. Deshalb unterliegen der Stellungnahme des Vertrauensrates alle Maßnahmen, die der Verbesserung der Arbeitsleistung dienen, ferner die Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der BO. Darüber hinaus muß es das Bestreben des Vertrauensrates sein, die Verbundenheit der Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe zu stärken. Die Entscheidung über alle Fragen des Betriebes bleibt aber allein dem Führer[86]).

6. Die wechselseitigen Beziehungen von Führer zu Gefolgschaft, Gefolgschaft zu Führer.

Schließlich sind in dem Problemzusammenhang Führer — Gefolgschaft die durch die Tatsache der Arbeitsleistung begründeten Rechte und Pflichten des Führers gegenüber dem Gefolgsmann und des Gefolgsmanns gegenüber dem Führer zu untersuchen. Ueber die Begründung dieser Rechtsbeziehungen herrscht in der wissenschaftlichen Lehre Streit; während die Schöpfer des AOG. für das Entstehen dieser Rechtsbeziehungen den Abschluß eines Arbeitsvertrages voraussetzen[87]), wird die Notwendigkeit des Vorliegens eines solchen Arbeitsvertrages von Siebert[88]) auf das lebhafteste bestritten. Zu diesem Streit muß im Rahmen dieser Arbeit Stellung genommen werden, obwohl über die Begründung dieser Beziehungen im AOG. keine positiv-rechtliche Regelung getroffen ist. Immerhin werden auch im AOG. die Rechtsbeziehungen von Mann zu Mann erwähnt (§ 2).

Siebert erklärt, daß der Eintritt in ein Arbeitsverhältnis als personenrechtliches Gemeinschafts- und Gliedschaftsverhältnis eine „ge-

[83]) Dietz, DAR. 1934, S. 104; ebenso Mansfeld, Komm. S. 247.
[84]) Hueck-Nipperdey, Komm. S. 164.
[85]) Hueck-Nipperdey, Komm. S. 73.
[86]) Hueck-Nipperdey, Komm. S. 74.
[87]) Mansfeld, Komm. S. 87; S. 483 ff.
[88]) Siebert, a.a.O. S. 85.

meinschaftliche Schöpfungshandlung"[89]) eigener Art sei; er versteht unter Eintritt in das Arbeitsverhältnis die Eingliederung in den Betrieb im Gegensatz zu der Einigung über die künftige Begründung eines Arbeitsverhältnisses[90]), die nach seiner Auffassung eine Vereinbarung darstellt. Siebert lehnt ausdrücklich die Begründung des Arbeitsverhältnisses als Vertrag ab. Zur Begründung seiner Lehre beruft er sich auf die Aehnlichkeit der Schöpfung familienrechtlicher Rechte- und Pflichtenkreise mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses.

Siebert erklärt, daß die Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft durch eine wirkliche Eingliederung geschaffen werden könne, die auf der Seite des Eintretenden ein bewußtes Hineinstellen in den Betrieb und auf der anderen Seite eine Aufnahme durch den Betriebsherrn erforderlich macht; insofern beruhe der Eintritt als Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf einer Einigung[91]). Die Einigung soll aber nicht als „rechtliches Element" einer tatsächlichen „Eingliederung" gegenübergestellt werden. Damit steht auch Siebert auf dem Standpunkt. daß die Arbeitsaufnahme ohne Willen der Betriebsherren noch kein Arbeitsverhältnis begründet[92]). Der Einigung von Eintretendem und Betriebsherren kommt also eine erhebliche Bedeutung zu. Allerdings lehnt Siebert ab, daß mit der Einigung der beiden Beteiligten ein Vertrag zustandekommt; nach seiner Ansicht liegt bei Uebereinstimmung zweier Willenserklärungen noch kein Vertrag vor. Auch die der tatsächlichen Eingliederung vorausgehenden Abmachungen sieht Siebert nicht als Vertrag, sondern als Vereinbarung[93]) an. die gleichfalls nicht die Wesensmerkmale eines Vertrages in sich schließe.

Der Lehre Sieberts ist nicht beizutreten. Seine Anschauungen gehen an einem Problem vorbei. ja. bedeuten ein Ausweichen vor dem Problem. das die Rechtswissenschaft neu zu entscheiden hat. nämlich dem der Lehre vom Vertrage überhaupt. Die Auffassung Sieberts. von einem allgemeinen Vertragsbegriff zu sprechen, sei abwegig, ist durch sein Vorbringen nicht erhärtet. Das Bestreben Sieberts, das Institut des Vertrages für die Einigung über die Begründung des Arbeitsverhältnisses zu meiden. weil die Schöpfer des BGB. es nur für Kauf, Uebereignung und ähnliche Verkehrsgeschäfte. im wesentlichen also für schuldrechtliche Rechtsbeziehungen, angewendet haben[94]), vermögen wir nicht zu teilen. Ein Angriff auf die Lehre vom Vertrage, wie sie im Schuldrecht des BGB. ihren Ausdruck gefunden hat. darf nicht dazu führen, die Berechtigung dieses Rechtsinstitutes überhaupt zu leugnen. Es kommt vielmehr darauf an. die Lehre vom Vertrage allen solche von den obligationenrechtlichen Bestandteilen, durch welche sie „in einen schlechten Ruf gekommen" ist, zu befreien und sie im

---

[89]) Siebert, a a.O. S. 85.
[90]) Siebert, a.a.O. S. 87.
[91]) Ebenda.
[92]) Vgl. Schoan. Z. d. Ak. d. R. 1936. S. 711.
[93]) Siebert. Zschr. d. Ak. f. dtsch. Recht 36. S 96.
[94]) Vgl. Siebert a a O., in gleicher Richtung Schoan. Zschr. d. Ak f. d. R. 36, der die übermäßige Ausdehnung des Vertragsgedankens im Interesse der Rechtssicherheit als krankhaftes Anzeichen einer vergangenen Zeit wertet.

Einklang mit der nationalsozialistischen Weltanschauung neu zu beleben. Damit fällt der Streit um die Bezeichnung für Vereinbarung oder Vertrag für die Einigung über die Eingliederung in die Betriebsgemeinschaft in sich zusammen und wird zu einer bloßen „terminologischen Frage“[95]).

Die Notwendigkeit einer neuen Begründung und Darstellung der Lehre vom Vertrage wird von vielen hervorgehoben; jedoch haben die wenigsten zu der Lehre vom Vertrage im Sinne einer grundsätzlichen inhaltsmäßigen Neubestimmung dieses Rechtsinstitutes Stellung genommen. Die Lösung dieses Problems liegt der Rechtsphilosophie ob. Denn die Aufgabe der Rechtsphilosophie beschränkt sich nicht darauf, Erscheinungen des Rechtslebens auf ihren Kern hin zu untersuchen, sondern ihr liegt auch die Aufgabe ob, von ideenmäßig abweichenden Anschauungen her Neuentscheidungen zur Belebung bereits vorhandener Rechtsformen zu treffen und zur Neubildung notwendiger Rechtsformen beizutragen.

Durch einen Vertrag werden den Beteiligten Rechte und Pflichten auferlegt. Diesen korrespondierenden Rechte- und Pflichtenkreis bestimmt Boos in folgender Weise, daß er als Pflicht die auf den Glauben des andern gerichtete Treue, als Recht den auf die Treue des andern gerichteten Glauben ansieht[96]). In dieser metaphysisch-metajuristischen Erklärung der das Wesen des Vertrages bestimmenden Bestandteile von Recht und Pflicht wird, wie Boos begründet annimmt, an deutschrechtliches Gedankengut angeknüpft[97]). Dabei wird der Mensch, gebunden in der Gemeinschaft, als Träger sozial-organischer Beamtung gesehen[98]). Es genügt nicht festzustellen, daß die Grundsätze von Treu und Glauben, die nur aus dem Gemeinschaftsleben hergeleitet werden können, den Inhalt und die Auslegung des Vertrages immer mehr beeinflussen[99]), es genügt nicht, eine bloße Verbesserung (Korrektur) vorzunehmen, sondern die Lehre vom Vertrage muß, — nun einmal in Frage gestellt durch die Vorgänge auf dem Gebiet des Arbeitsrechts — neu entschieden werden. Gerade der Umstand, daß das Rechtsleben im Bereich des Schuldrechts den Grundsätzen von Treu und Glauben unterstellt worden ist, beweist, daß auch im Vertragsrecht — neben der Willenserklärung, die vom Einzelnen ausgeht — die sozial-organische Stellung und Beschaffenheit des Einzelnen bedeutsam ist.

Auch der Einwand, man könne Arbeit nicht zum Gegenstande eines Vertrages machen[100]), vermag nicht durchzugreifen. Es wäre zwar unwürdig, wenn wir von Kauf oder von Miete der Arbeitsleistung

---

95) Vgl. hierzu die Einstellung Sieberts, Z. d. Ak. f. d. R. 1936, S. 92 unten.

96) a a O. S. 152.

97) Vgl. a.a.O. S. 152 und seine Untersuchungen über die im Gegensatz dazu stehende Vertragslehre des römischen Rechts (S. 98 ff.).

98) Nichts anderes ist es, wenn Siebert von einem sozialrechtlichen Gliedschaftsverhältnis redet, das durch die Eingliederung in die Betriebsgemeinschaft entsteht.

99) Siehe Karl Hermann Schmitt und Seidel in: Jugend und Recht 1936, S. 77, 79 f.

100) Vgl. Kloß, Dr. Arb. R. 1935, S. 181.

sprächen. Eine solche Anschauung wird auch dem konkreten Sachverhalt der Arbeit nicht gerecht. Tatsächlich liegt dem Arbeitsverhältnis und dem es begründenden Arbeitsvertrag ein gänzlich anderer Sachverhalt zugrunde. Im Arbeitsverhältnis vollzieht sich, wirtschaftlich gesprochen, eine materielle, geldliche Auseinandersetzung über die Zuteilung dessen, was aus dem Ergebnis des Zusammenwirkens aller Fähigkeiten und Fertigkeiten im Betrieb vom Markt eingenommen wird. Es handelt sich bei einem Arbeitsvertrage also nicht um einen Austausch von Leistungen, sondern um die Festsetzung des Anteiles, den ein jeder der beiden Beteiligten zustande gebracht hat. Bei einer solchen Anschauung des dem Arbeitsvertrage zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes tritt mit aller Deutlichkeit das Moment der Kameradschaft in Erscheinung, das bestimmend für das Verhältnis von Mann zu Mann ist[101]). Es widerspricht daher nicht der Würde der Arbeit, wenn sie Gegenstand eines Vertrages in dem oben aufgezeigten, geläutertem Sinne wird.

Der Arbeitsvertrag, an dessen grundsätzlicher Berechtigung nicht gezweifelt werden kann, hat allerdings die zentrale Bedeutung, die er im Arbeitsrecht der Weimarer Zeit hatte, verloren. In der vergangenen Zeit stand er im Mittelpunkt des arbeitsrechtlichen Denkens.

„Das bisherige Arbeitsrecht ging von der Erkenntnis aus, daß das Verhältnis zum Arbeitgeber im Gefolge des Kapitalismus zu einer rein schuldrechtlichen Obligation verwässert worden sei“[102]).

Die herrschende Lehre hatte bisher angenommen, daß die Verpflichtung zur Arbeitsleistung im Vordergrund stehe, die Uebernahme dieser Verpflichtung der allein wesentliche Inhalt des Arbeitsvertrages sei, und der personenrechtliche Einschlag, wie er sich in der Treuepflicht des Arbeitgebers (§ 617 f. BGB.) und dem Direktionsrecht zeigte, nur ein Ausfluß dieser Hauptverpflichtung sei, der den Charakter des Vertrages nicht bestimmen könne[103]). Auch der Umstand, daß zur Erfüllung des Vertrages der Arbeitnehmer in den Betrieb eingegliedert, Mitglied der aus dem Führer und Gefolgsmännern bestehenden Betriebsgemeinschaft werde, ändere an dem Wesen des Vertrages nichts, weil die daraus fließenden Folgen nicht zum Arbeitsrecht im engeren Sinne gehörten, ihre Grundlagen nicht im Arbeitsvertrage, sondern in der öffentlichen Betriebsverfassung hätten.

Der Arbeitsvertrag in dieser Form und Auffassung ist nur aus einem Zusammentreffen römischrechtlicher Gedanken mit liberalistischen kapitalistischen Anschauungen zu erklären, wobei der deutschrechtliche Einfluß nur gering blieb.

Das römische Recht unterstellte den Arbeiter dem Begriff der Sachmiete, d. h. die Ueberlassung der Arbeitskraft wurde der Gebrauchsüberlassung einer Sache gleichgestellt. In dieser Ausgestaltung des Rechtes des Arbeitsvertrages liegt eine uns fremde, für unser Empfinden geringe Bewertung des Wesens der Arbeit. Im Dienst-

---

101) Vgl. Werner, Verw.Arch. Bd. 40, S. 343.

102) Köttgen, R.Verw.Bl. 1934, S. 453.

103) Vgl. Kaskel-Dersch, a.a.O. S. 174, S. 213. Jacobi, a.a.O. S. 50.

vertragssystem des bürgerlichen Gesetzbuches war der Dienstvertrag des römischen Rechtes beibehalten, wenn auch das BGB. in den §§ 613, 616—19, 624 das personenrechtliche Element anerkannte. Im ersten Entwurfe noch sollte der Dienstvertrag in nur 8 Paragraphen geregelt werden (§ 559 ff.), erst auf die Vorstellungen von Gierke wurden die personenrechtlichen Bestimmungen eingefügt[104]).

Demgegenüber ist die deutschrechtliche Wurzel des Arbeitsvertrages die personenrechtliche Auffassung des Dienstvertrages.

Der deutschrechtliche Dienstvertrag wurzelt im Personenrecht. Seine Vorstufe bildet der Treudienstvertrag, der „Selbsthingabe in Dienstbarkeit ohne Opferung der Persönlichkeit“ zum Inhalt hat[105]). Sein Abschluß bedeutet keine Selbstverknechtung, sondern er bringt einen gegenseitigen Vertrag zustande, der für beide Teile Rechte und Pflichten begründet. Gierke weist in diesem Zusammenhange auf Aehnlichkeiten mit einem familienrechtlichen Vertrage hin.

„Dem Herrn schafft er die Munt, die ihm Befehlsgewalt und Zucht gewährt, ihn aber zugleich zu Schutz und Vertretung beruft. Den Diener unterwirft er zu einer dauernden Freiheitsbeschränkung kraft der er zu Gehorsam und Dienst verpflichtet ist, zugleich aber ein Recht auf Schutz und Vertretung gewinnt“[106]).

Später ist dann das rein Personenrechtliche des Treuedienstvertrages in einen Schuldvertrag übergegangen, wobei der personenrechtliche Ueber- und Unterordnung nunmehr Folge des Dienstverhältnisses war. Der personenrechtliche Inhalt des Treuedienstvertrages wurde aber keineswegs abgestreift. Die Herkunft des Dienstvertrages aus dem Treudienstvertrage adelte die Lohnarbeit und erhob schließlich auch die unfreie Arbeit in die Sphäre der Freiheit.

„Das Vorbild des Treudienstverhältnisses hält die Anschauung, daß die Arbeit untrennbar Ausfluß der Persönlichkeit sei, lebendig und trieb dazu, den Dienstvertrag mit personenrechtlichem Inhalt zu erfüllen und so als eigenartigen Schuldvertrag über die rein vermögensrechtlichen Geschäfte emporzuheben“[107]).

Die Nachwirkungen der alten deutschen Rechtswurzeln finden sich namentlich noch in der englischen Auffassung des Verhältnisses von master und servant, das unter right in private relations und nicht im Rechte der Obligationen behandelt ist. Dagegen hat der Code civil den Arbeitsvertrag bezeichnenderweise unter römisch-rechtlichem Gesichtspunkte der Miete behandelt.

Das AOG. regelt die Einzelausgestaltung des Arbeitsvertrages nicht, setzt ihn jedoch für die Begründung der Gemeinschaftszugehörigkeit und für die inhaltliche Gestaltung der Gemeinschaftsarbeit voraus (§§ 20, 28, III IV, 60 Satz 1, 61 Satz 2)[108]). Seine Stellung, die ihm das neue Arbeitsrecht zuweist, muß eine grundsätzlich andere sein als die im vergangenen Arbeitsrecht. Der Arbeitsvertrag gehörte

---

[104]) Menger, a.a.O. S. 153 ff.
[105]) Gierke, Wurzeln d. Dienstvertrages, S. 40.
[106]) Gierke, Wurzeln d. Dienstvertrages S. 41.
[107]) Ebenda S. 68.
[108]) Lutz Richter, Soz. Praxis 1934, S. 253.

grundsätzlich dem Privatrecht an. Sein Inhalt war der freien Vereinbarung überlassen (§ 105 GewO., § 305 BGB.), wenn auch der Freiheit bestimmte Schranken, besonders nach Maßgabe des Arbeiterschutzes, gesetzt waren[109]).

Das Wesen des neuen Arbeitsvertrages wird wesentlich beeinflußt durch personenrechtliche Bindungen, die in § 2 bereits ihren positivrechtlichen Niederschlag gefunden haben. Diese Bindungen sind nur verständlich in ihrer Bezogenheit auf die Gemeinschaft. Damit ist gleichzeitig der tatsächliche Einbruch in das bisherige Vertragssystem erfolgt. Schützte das bisherige System der abstrakten Normen den Einzelnen in seiner Rechtssphäre, wollte es den „idealen Zustand der Sicherheit“[110]) schaffen, so tritt an Stelle dieser dem Einzelnen gegebenen Berechenbarkeit eine andere in dem Gemeinschaftsgedanken verwurzelte Größe, nämlich das Vertrauen. Denn ein Gemeinschaftsleben ist nur möglich, wenn die einzelnen Glieder im Bewußtsein der gegenseitigen engen Bindung, des Aufeinander-angewiesen-seins, von dieser Lebensnotwendigkeit wissen. Dieses Wissen bedeutet aber Vertrauen zueinander haben. Das Vertrauen, das die Vertragsparteien zueinander haben, bildet jetzt das tragende Element des Vertragsabschlusses. Jedes Gemeinschaftsleben ist, wie wir sahen, auszurichten an dem politischen Ziel, die Sendung der Nation zu erfüllen. Die private Rechtssphäre hat sich insoweit in diese Linie zu stellen, als alles zu unterlassen ist, was der Erreichung dieses Zieles schaden könnte. Da die Arbeit aber, wie wir sahen, einen politischen Wert darstellt, ist der Vertrag über diese Arbeit kein Privatrechtsvertrag mit öffentlichen rechtlichen Beschränkungen mehr, sondern reicht seinem Wesen nach ganz in das Gebiet des Oeffentlichen, des Politischen. Daher erklärt es sich auch, daß der Arbeitsvertrag seine zentrale Bedeutung, die er im Arbeitsrecht der vergangenen Zeit hatte, verloren hat. Denn nicht aus ihm sind die wesentlichen Rechts- und Pflichtenkreise von Führer und Gefolgschaft zu entnehmen, sondern aus der Betriebsgemeinschaft und der auf ihr gegründeten Betriebsauffassung. Der Arbeitsvertrag als solcher hat Bedeutung in erster Linie für die Eingliederung in den Betrieb.

In diesem Zusammenhang ist auch der Kündigungsschutz zu erwähnen, wie er für die regelmäßigen Kündigungen in §§ 56 ff., bei Massenentlassungen in § 20, bei Vertrauensratsmitgliedern in § 14 geregelt ist. Uns interessiert hier nur das gesetzgeberische Motiv, das eine leichte Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses verhindern will. Der Kündigungsschutz bringt über das rechtliche Schutzbedürfnis des Arbeitnehmers hinaus einen Schutz der Gemeinschaft als solcher, die bei einem dauernden Wechsel der Glieder nicht zu einem lebensvollen Organismus werden kann, wie ihn das AOG. anstrebt.

---

[109]) Die durch die Arbeiterschutzgesetze begründeten Pflichten des Arbeitgebers bestanden nämlich gegenüber dem Staat und nicht gegenüber dem Arbeitnehmer, waren daher der Vereinbarung der Vertragsparteien entzogen (vgl. Kaskel-Dersch, a.a.O. S. 166).

[110]) Jünger, a.a.O. S. 49.

§ 5:
Die Aufsicht des Staates über das Eigenleben der Arbeit.

In diesem Ordnungssystem, so will es scheinen, hat der Staat keinen Platz. Im AOG. wahrt sich der Staat einen starken Einfluß auf die sozialpolitische Entwicklung in erster Linie durch den Treuhänder der Arbeit. Auch Mansfeld weist auf den scheinbaren Widerspruch zwischen dem Inhalt des Gesetzes hin, der die Selbstverantwortlichkeit der am gleichen Werk beteiligten Menschen wiederherstellen will, und dem Einbau der Treuhänder[111]). Und trotzdem ist der Einbau des Treuhänders der Arbeit, abgesehen von der politischen und soziologischen Notwendigkeit, die bedingt ist aus dem Wegfall der Berufsverbände, eine Rechtsnotwendigkeit, die im AOG. ihre beispielhafte Grundsatzverwirklichung findet.

Wenn wir unser aufgebautes und erhärtetes Ordnungssystem ein organisches nennen, d. h. ein System, das dem organischen Leben gerecht wird, so muß der Einbau des Treuhänders ebenso organisch sein. Denn

„Merkmale des Organischen sind, die Einheit des Lebens und des Lebenswillens in einem vielgliederigen Ganzen, wobei die Glieder in ihrer Sondergestalt und Sonderfunktion die Gestalt des Ganzen wiederholen und abbilden, die Dienstschaft der Glieder am Ganzen und zugleich die Selbständigkeit und Eigengesetzlichkeit der Glieder nach ihrer Sonderart und Sonderfunktion, das Verhältnis voller Gegenseitigkeit und Wechselwirkung sowohl der Glieder untereinander wie auch zwischen den Gliedern und dem Ganzen“[112]).

Die Einheit des Lebens und des Lebenswillens des Volksganzen kann nur der Staat wahren, der selbst als organisches System im Volksorganismus notwendig ist. Insoweit kann man vom totalen Staat sprechen, als er ein Staat der totalen Verantwortung sein muß und ist. Er ist der Garant für die totale Inpflichtnahme jedes Einzelnen für die Nation.

Die Betriebsgemeinschaft in ihren mannigfaltigen, im Eigenleben wurzelnden Wirkungen steht im politischen Raume, wie wir es wiederholt festgestellt haben. Die Arbeit des Volkes ist politisch mobilisiert[113]) unter Wahrung ihrer Eigenart und Eigengesetzlichkeit. Es ist die Aufgabe des Staates, die Arbeit in ihrer Organisation in Einklang zu bringen mit der Struktur des Ganzen. Nur der Staat ist für diese Aufgabe berufen, denn in ihm kommt der völkische Gesamtwille zur Gestalt.

Zum anderen muß der Staat sich Sicherungen verschaffen, um Schäden innerhalb des sozialen Eigenlebens zu verhüten, die dem Ganzen schaden könnten[114]).

---

[111]) Mansfeld, Komm. S. 14.
[112]) Krieck, a.a.O. S. 33.
[113]) Krieck, a a.O. S. 42.
[114]) Die politische Bedeutung der Stärkung der staatlichen Zentralgewalt ist im Liberalismus verkannt worden, vielmehr herrschte dort der Wunsch, wichtige Lebensgebiete zu neutralisieren, sie dem Bereich des Politischen zu entziehen. Vgl. auch Herschel, D.Arb.R. 35, S. 41.

1. Der Treuhänder der Arbeit.

Der Treuhänder der Arbeit ist zur Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben im Gebiete der Arbeitsordnung berufen. Er ist Träger eines öffentlichen Amtes. Er besorgt einen Kreis von Geschäften namens des Staates und in dessen Diensten. Er ist als Reichsbeamter gekennzeichnet (§ 18, I, Satz 2 AOG.). Ihm stehen Befugnisse zu, die nur der Staat ausüben kann. Er ist an Weisungen der Reichsregierung gebunden (§ 18, II) und untersteht der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministers. Die Treuhänder sind (sozial-) politische Beamte. Ihre Stellung steht unter den verwaltungsrechtlichen Geboten der Unparteilichkeit, d. h. der Unbefangenheit gegenüber den Volksgenossen, die von der Entscheidung der Treuhänder erfaßt werden, und dem Gebote der Unabhängigkeit, d. h. der Normgebundenheit des Treuhänders bei Wahrung der Freiheit von Einzelanweisung[115]). Die wichtigste Aufgabe, die dem Treuhänder obliegt, ist die Wahrung des Arbeitsfriedens in seinem Bezirk. Weitere Befugnisse stehen ihnen (§ 19) zu, über die sie nur hinausgehen dürfen, wenn ihnen weitere Aufgaben vom Reichsarbeitsminister oder Reichswirtschaftsminister zugewiesen werden.

Dem Treuhänder zur Seite steht ein Sachverständigenbeirat und Sachverständigenausschüsse[116]) aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen seines Gebietes[117]).

Mit dieser Stellung des Treuhänders als Beamten des Reiches ist die Eingliederung der Arbeit in das Große und Ganze genügend gewährleistet. Die Ueberwachung hat jedoch nicht im Sinne einer polizeistaatlichen Bevormundung, sondern als erziehende Führung zu einer echten Betriebsgemeinschaft und gerechten Ordnung der nationalen Arbeit zu erfolgen. Die Treuhänder sollen kraft ihrer Kontroll- und Lenkungsbefugnisse erst dann mit dem Ziele der Wahrung allgemeiner wirtschaftlicher Belange führend, einigend und helfend eingreifen, wenn die Selbstverantwortung von betrieblicher Führung und Gefolgschaft versagt. Der Treuhänder hat zwar polizeiliche Befugnisse; diese geben der Stellung des Treuhänders jedoch nicht das Gesicht.

Die Treuhänder haben die Reichsregierung ständig über die sozialpolitische Entwicklung zu unterrichten (§ 19, I, Nr. 8 AOG.). Indem sie und mit ihrer Hilfe die Reichsregierung die sozialpolitische Entwicklung im deutschen Reiche verfolgen, dienen sie im höchsten Sinne der dauernden Errichtung des Arbeitsfriedens[118]).

Die Einwirkungen in das Eigenleben der Arbeit können auf verschiedenen Wegen erfolgen.

Die rechtlich bedeutendste Eingriffsmöglichkeit schafft die Tarifordnung (TO.). Sie ist eine vom Treuhänder der Arbeit schriftlich

---

[115]) Vgl. Herschel, D.Arb.R. 35, S. 41.

[116]) Vgl. hierzu die amtliche Verlautbarung des Reichsarbeitsministers vom 12. 3. 1934, z. 2. DVO. (abgedruckt b. Hueck-Nipperdey, Komm. S. 561).

[117]) Die Sachverständigenausschüsse, die bisher keine Dauereinrichtung waren, sind d. d. Leipziger Vereinbarung v. 26. 3. 1935 dazu geworden (vgl. Mansfeld, JW. 1935, S. 1287).

[118]) Richter, a.a.O. S. 58.

getroffene, allgemeine und rechtsverbindliche Regelung der Mindestarbeitsbedingungen für eine Gruppe von Betrieben innerhalb des Treuhänderbezirkes[119]). Sie ist, von einem Reichsorgan erlassen, echte Rechtsverordnung, eine objektive Rechtsnorm. Während die BO. eine autonome Satzung des Betriebes, der Betriebsgemeinschaft ist, ist die TO. unmittelbar staatliches Recht, eine Rechtsverordnung. Da sie echte Mindestbedingungen schafft, der höheren Entlohnung auf Grund des Prinzips der Leistungsentlohnung (§ 29 AOG.) freien Spielraum läßt, ist die Gefahr vermieden, daß sie der Starrheit verfällt, welche den früheren Tarifvertrag in seiner Eingliederung in einen überspitzten Kollektivismus zu einer Gefahr für eine wirtschaftliche Fortentwicklung machte. Ein Vergleich der TO. mit dem Tarifvertrag des alten Arbeitsrechts ist nicht möglich, da die TO. ein „vollkommenes Novum"[119a]) darstellt. Die TO. ist vielmehr eine staatliche Rechtsverordnung.

Die TO. wird später an Wesentlichkeit verlieren, denn die überbetriebliche Regelung soll eine Ausnahme sein[120]). Der Zeitpunkt ist dann gegeben, wenn im Betriebe nationalsozialistische Menschen arbeiten. Dann wird es möglich sein, die unabdingbare TO. durch die beweglicheren Richtlinien (§ 32, I, AOG.), die vom Treuhänder nach freiem Ermessen festgesetzt werden können[121]), zu ersetzen, um eben den besonderen Erfordernissen jeden Betriebes genügen zu können.

Wie schon an anderer Stelle erläutert wurde, haben die Treuhänder über die Bildung und die Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen und in Streitfällen zu entscheiden. Sie haben die Durchführung der Bestimmungen über die BO. zu überwachen (§ 19, I, Ziff. 5). Ebenso stehen ihnen bei der Entlassung einer größeren Anzahl von Betriebsangehörigen Befugnisse zu, die hier in ihren technischen Einzelheiten ohne Belang sind; die Treuhänder sollen ein Regulator sein, um plötzliche Erschütterungen des Arbeitsmarktes durch Massenentlassung zu verhindern.

2. Die soziale Ehrengerichtsbarkeit.

Der Staat wacht über die Ehre der Führer der Betriebe und der Gefolgsmänner. Die Ehrengerichte sind Gerichte des Staates[122]). Die Treuhänder wirken als Anklagebehörde (§§ 43, 48, 49 AOG.) mit an der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. Die Ehrengerichtsbarkeit stellt sich als staatliche Disziplinargerichtsbarkeit dar; die Strafen sind Disziplinarstrafen, keine kriminellen Strafen[123]). Die Abgrenzung gegenüber der Disziplinargerichtsbarkeit der Beamten ergibt sich daraus, daß die Tatbestände der Verletzung der sozialen Ehre im Raume des Volkes wurzeln, während die Verfehlungen, deren

---

119) Huber, JW 1934, S. 1020.

119a) Hueck-Nipperdey, Komm. S. 305.

120) Vgl. Amt. Begründung z. AOG. RGBl. I 1934, S. 45 (11).

121) Huber, JW. 1934, S. 1021.

122) Vgl. Doerner, a.a.O. S. 13; Werner, R.Verw.Bl. 1934, S. 61.

123) Hueck-Nipperdey, Komm. S. 276.

der Beamte sich schuldig macht, im Bereiche des Staates entstehen[124]). Das Verfahren der Ehrengerichtsbarkeit gleicht demjenigen der staatlichen Strafgerichtsbarkeit.

3. **Die Selbstverwaltung in der Arbeitsverwaltung.**

Das Bestreben des Staates geht in der Richtung, der Arbeit des Volkes weitgehend das Eigenleben zu gewährleisten[125]). In dem Aufbau der Arbeitsverfassung ist außerhalb der mit der Schöpfung des AOG. verbundenen Neueinrichtungen mit dem Einbau von Organisationen begonnen worden, denen staatliche Aufgaben zur Beratung übertragen worden sind und die demnach echte Selbstverwaltungs-Organisationen, jedoch ohne Entscheidungsbefugnis sind. Träger der beginnenden sozialen Selbstverwaltung ist die Deutsche Arbeitsfront. Innerhalb dieser Organisation sind die Selbstverwaltungs-Organisationen errichtet worden. Aufgrund der Leipziger Vereinbarung vom 26. März 1935 (veröff. in DAR. 1935, S. 88 ff.) ist die Bildung von Arbeitsausschüssen angeordnet worden. Man hat für die Bildung dieser Arbeitsausschüsse, die paritätisch aus Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern zusammengesetzt sind, die Gliederung der Arbeitsfront nach der fachlichen Seite zugrundegelegt und bestimmt, daß „die Reichsbetriebsgemeinschaften und insbesondere deren örtliche Untergliederungen Arbeitsausschüsse errichten, die durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder des der Reichsbetriebsgemeinschaft entsprechenden Wirtschaftszweiges in gleicher Zahl zu bilden sind“ (Leipziger Vereinbarung, ebenda). Diesen Arbeitsausschüssen sind überbetriebliche sozialpolitische Fragen, die nach den Bestimmungen des AOG. der alleinigen Entscheidung der zuständigen staatlichen Organe unterliegen, zugewiesen. Die Arbeitsausschüsse haben also nur beratende Aufgaben, während die Entscheidungsgewalt allein dem Treuhänder der Arbeit überlassen bleibt. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Treuhänder und den Arbeitsausschüssen wird ferner dadurch gewährleistet, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses den Mitgliedern der Sachverständigenausschüsse beim Treuhänder der Arbeit entnommen sein müssen.

Durch Erlaß von Dr. Ley vom 19. Juni 1935 (Arbeitsrechtskartei II b) ist ferner die Reichsarbeitskammer geschaffen worden, der die für die einzelnen Bezirke geschaffenen Bezirksarbeitskammern unterstehen. Diesen Kammern sind Aufgaben der Selbstverwaltung innerhalb der Arbeitsverfassung zugewiesen worden.

§ 6:
Die Einheit von Staat, Bewegung, Volk in der Arbeitsverfassung.

Die Dreieinheit von Staat, Bewegung, Volk spiegelt sich auch in dem AOG. und dem damit einsetzenden Bau der neuen Arbeitsverfassung wieder. Durch den Einbau der NSBO. und der Arbeitsfront in die Arbeitsverfassung vollendet sich das Bild. Der im Betriebe

---

[124]) Vgl. Köttgen, R.Verw.Bl. 1934, S. 45.
[125]) Vgl. Mansfeld, JW. 1935, S. 1287.

tätige Obmann der NSBO. hat bei der Auswahl der Vertrauensmänner mitzuwirken. Da der Obmann in dem Betriebe, an dessen Gestaltung er als NSBO.-Obmann mitwirkt, tätig sein muß[126]), erfolgt keine Beeinträchtigung des Grundsatzes, daß das Betriebsleben allein von der Betriebsgemeinschaft getragen werden soll. Die Beratung des Zellenobmannes durch Organisationen, die sich diese Beratung zur Aufgabe gesetzt haben, oder gar durch die berufenen Stellen der Partei, Arbeitsfront und NSBO. ist nicht als Durchbrechung des Grundsatzes anzusehen, daß alle außerbetrieblichen Stellen ausgeschaltet zu sein haben[127]). Denn diese Organisationen dienen lediglich seiner Beratung. Nur der Betriebszellenobmann wird jedoch im Betriebe im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben tätig; er allein ist verantwortlich für den ihm übertragenen Aufgabenkreis.

Eine überragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhange der Arbeitsfront, der Arbeits- und Leistungsgemeinschaft aller schaffenden Deutschen, zu. Ihre Erziehungsarbeit an dem deutschen Menschen schafft erst die Voraussetzung dafür, daß das Sozialleben den Anforderungen des AOG. gerecht werden kann. Aus berufenem Munde ist immer wieder die hohe Aufgabe der Erziehung als die eigentliche Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront bezeichnet worden[128]). Ihre Mitwirkung wird im AOG. an zwei Stellen ausdrücklich bestimmt. Gemäß Art. V, § 17, Abs. 2 d. 2. DVO. steht der Arbeitsfront ein Vorschlagsrecht für die Benennung von Beisitzern zu den Ehrengerichten zu.

Die Arbeitsfront ist ferner Träger der Selbstverwaltung innerhalb der Deutschen Arbeitsverfassung, wie wir bereits oben gelegentlich der Aufgaben des Staates ausgeführt haben. So sehen wir, daß Betriebsgemeinschaft, Staat und Bewegung sinnvoll untereinander verbunden sind und in dieser Dreieinheit Garanten dafür sind, daß deutsche Menschen immer der Sendung der deutschen Nation dienen zur Verwirklichung des dem deutschen Volke durch die Vorsehung gegebenen Auftrages.

---

[126]) Vgl. Stellungnahme des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers v. 4. 4. 1934 in DAR. 34, S. 148.

[127]) Mansfeld, Komm. S. 74.

[128]) Dr. Ley in einer Rede in der Reichsführerschule in Bernau, zit. bei Sell, a.a.O. S. 21.

B.
Nationalsozialistische Wirtschaftsgrundsätze im AOG.

I. Teil.
Feststellung nationalsozialistischer Wirtschaftsgrundsätze im AOG.

Zur Bestimmung nationalsozialistischer Wirtschaftsgrundsätze müssen wir zunächst untersuchen, was unter Wirtschaft zu verstehen ist. Nach der herrschenden Lehre der Wirtschaftswissenschaft wird der Wirtschaftsbegriff in folgender Weise erklärt:

„Wirtschaft nennen wir die geregelte Tätigkeit und Fürsorge der Menschen zur Beschaffung und zweckmäßigen Verwendung der Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse"[129]).

Es gibt nun aber keinen Menschen, der frei von blutmäßigen Bindungen ist. Wirtschaft ist aus seinem abstrakten Wesen einzugliedern in blutmäßige Beziehungen. Der deutsche Mensch ist ein Glied der deutschen Volksgemeinschaft. Die Wirtschaft ist in diese Beziehung einzubeziehen und als Volkswirtschaft zu sehen[130]). Volkswirtschaft ist die gesamte planmäßige Tätigkeit eines Volkes zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Die Wirtschaft eines Volkes kann nur als Ganzheit gesehen werden, nicht als eine Summe der Einzelwirtschaften[131]).

Wirtschaften ist eine Tätigkeit, die Menschen vornehmen. Die Menschen unterliegen in ihrem Handeln der Idee. Wirtschaft unterliegt als Ausfluß menschlichen Wollens einer engen Bindung an die Idee; diese formt das „Wie", die Art und Weise, in der gewirtschaftet wird, nach deren Gesetz die Menschen handeln.

Die deutsche Volkswirtschaft unterliegt den ethischen Gesetzen des Nationalsozialismus. Nationalsozialismus ist dabei wieder in seiner Wortverbindung von Nationalismus und Sozialismus zu erfassen.

---

129) Vgl. Lexis im Wörterbuch d. Volkswirtschaft, Bd. II, S. 1373.

130) Der inter-nationale Warenaustausch kommt durch die Beziehungen verschiedener Volkswirtschaften zu einander zustande. Für unsere Fragestellung interessiert jedoch allein die Bindung der Wirtschaft an das Volk, das sie betreibt.

131) Vgl. Schlitter, a.a.O. S. 124.

„Jeder wahrhaft nationale Gedanke ist letzten Endes sozial, d. h. wer bereit ist, für sein Volk vollständig einzutreten, daß er wirklich kein höheres Ideal kennt, als das Wohlergehen dieses seines Volkes, wer unser großes Lied: Deutschland über alles! so erfaßt hat, daß nichts auf der Welt ihm höher steht als dieses deutsche Volk und Land, Land und Volk, der ist Sozialist“[132]).

Dem Natonalsozialismus gemäß handelt also derjenige, dem der Gemeinnutz seines Volkes vor seinen persönlichen Eigennutz geht. Das Ideal, dem die Wirtschaft zu dienen hat, ist, daß jedem das Seine werde[133]).

Nationalsozialistische Wirtschaftsgrundsätze umfassen also diejenigen Grundsätze, die der eigentlichen Aufgabe der Volkswirtschaft, der Bedarfsdeckung, dienen, in engster Bindung mit den ethischen Forderungen der nationalsozialistischen Weltanschauung.

II. Teil.
Ihre Verwirklichung im AOG.

§ 1:
Das AOG. als Ausdruck einer neuen Wirtschaftsauffassung.

Die Schöpfung des AOG. ist nur denkbar unter einer veränderten Auffassung von der Wirtschaft. Die geschichtlichen Zusammenhänge ergeben ein klares Bild.

Die Idee, unter der die Menschen in der Zeit der Entstehung der Großindustrie und damit einer breiten besitzlosen Arbeiterschicht standen, entsprang einer individualistisch-kapitalistischen, liberalistischen Anschauung. Der Liberalismus machte die Freiheitsforderung zur Grundnorm des Lebens. Er forderte in der Wirtschaft das freie Gewährenlassen aller Kräfte und im Politischen die Nichteinmischung des Staates in dieses freie Spiel der Wirtschaftskräfte. Damit aber enthob der Liberalismus — abgesehen von seinen krisenhaften Folgen in der Wirtschaft — den Staat seiner obersten Pflichten, insbesondere der Pflicht, Schirmherr der Schwachen, der Benachteiligten zu sein. Er enthob ihn des Rechts, die Kräfte vom Standpunkt des Gemeinnutzes zu leiten.

In der Gesellschaft trat der Einzelne, losgelöst von Staat, Stand und Familie, als solcher hervor. Er war nicht mehr Glied und Mitglied des Gemeinschaftskörpers, sondern er stand in jener losen jeweiligen Beziehung, in die die Einzelnen zueinander treten, nicht in der ganzheitlichen Verbundenheit, auf Grund derer die mannigfaltigen Beziehungen überhaupt erst möglich werden. Die Schnelligkeit und Willkür, mit der neue Beziehungen geknüpft und alte aufgegeben wurden, fanden in dieser individualistisch-liberalistischen Einstellung ihre Erklärung.

---

[132]) Adolf Hitler in einer Rede im Jahre 1932, zit. bei Sombart, a.a.O. S. 49.
[133]) Feder, a.a.O. S. 15.

Die Arbeit war Inhalt freier Vertragsbeziehungen. So trat der Arbeitgeber mit seinen Angestellten und Arbeitern in ein Vertragsverhältnis, das von beiden Seiten möglichst leicht zu lösen war. Arbeitslohn wurde unter den Produktionskosten eingereiht, die Lohnfrage war eine rein ökonomische Angelegenheit. Jeder Konjunkturwechsel macht Tausende brotlos[134]). Die kapitalistische Wirtschaft war ja frei, automatisch gesteuert durch den Markt und sein System. Die völlige Freiheit unter der irrtümlichen Annahme des Gleichheitsprinzips führte unvermeidlich zum Ausnutzen der natürlichen Ungleichheit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Begünstigten, die die Arbeitgeber waren, weil sie in der stärkeren Stellung des Besitzes standen. Schäden für die Arbeiterklasse waren die zwangsläufige Folge der Anwendung des liberalistischen Wirtschaftsprinzips.

Die Schäden waren durch das Wirtschaftssystem entstanden. Der Staat begann einzugreifen, weil Mißstände vorhanden waren. Die Möglichkeit, sich in den volkswirtschaftlichen Prozeß einzuschalten, gab die Sozialpolitik. Sozialpolitik sollte jedoch keine neue Leitformel der Wirtschaft, kein neues Konstruktionsprinzip der Gesellschaft sein, sonder sozusagen in wirtschaftlich und sozial neutralem Raume ein Minimum von Begrenzungen der kapitalistischen Arbeitsbewirtschaftung setzen, und „im übrigen als rotes Kreuz hinter der Kampfbahn stehen“[135]).

Diese Grundtendenz blieb von der kaiserlichen Botschaft v. 17. Nov. 1881 mit der Ankündigung der Sozialversicherungsgesetzgebung an bis zur Arbeitsschutzgesetzgebung der Wilhelminischen Aera. Der Staat trat als Helfer auf, um den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen“[136]).

An dieser Grundtendenz änderte sich auch grundsätzlich nichts, als mit der Novemberrevolte 1918 die Arbeiter, die Arbeiterschaft zum mitbestimmenden Subjekt in der Wirtschaft wurden. Man ließ das bisherige Wirtschaftssystem bestehen und baute die Sozialpolitik gleichsam als Gegenprinzip ein. Sozialpolitik war eine Summe von Maßregeln zum Schutz und zur Förderung des arbeitenden Menschen, die die Güterordnung des kapitalistischen Systems als eine Sache unter Sachen behandelte[137]). In diesem Rahmen ist auch das alte Arbeitsrecht zu sehen. Ohne grundsätzlichen Einfluß war auch das Auftreten der Arbeiter als Kollektiv und die daraus sich ergebenden Aenderungen in der Organisation. Der Arbeiter blieb, verhetzt durch die Klassenkampfideologie des Marxismus, weiter in der Gegnerschaft zum Arbeitgeber; dem Staate fiel die Rolle des Schlichters, des Helfers zu. In dem liberalistischen Kapitalismus wurde, wie Huber[138]) richtig feststellt, die materielle Interessenlage zur Lebensgestaltung der Wirtschaft. Daran änderte auch der Marxismus nichts, der das Prinzip der Interessen-

---

[134]) Heimann, a.a.O. S. 88.
[135]) Briefs, a.a.O. S. 9. Schumann-Brucker, a.a.O. S. 18.
[136]) Kaiserl. Botschaft, zit. bei Heyde, a.a.O. S. 27
[137]) Heimann, a.a.O. S. 118.
[138]) a.a.O. S. 15.

wirtschaft aufgenommen und nun zum Gesetz des Handelns für die Wirtschaft gemacht hatte, d. h. der Interessenlage der Besitzenden wurde die der Nichtbesitzenden entgegengestellt. Der in Verfolg der marxistischen Theorien entstandene Kollektivismus schaffte jedoch keine neue Lebensordnung, vielmehr versuchte er lediglich, die Interessenwirtschaft durch das Mittel des Klassenkampfes zum Ende zu führen. Kollektivismus ist jedoch kein Ganzheitsdenken[139]).

Der deutsche Sozialismus hingegen geht von der Einheit der Nation aus und basiert nicht auf dem Gegensatz von Besitz und Nichtbesitz, von Unternehmer und Arbeiter. Er steht demnach in doppelter Frontstellung gegen die liberale Wirtschaftsauffassung einerseits und gegen den Marxismus andererseits. In diesem Sozialismus hat sich das kapitalistische Wirtschaftssystem einzufügen und wird damit zur gebundenen Wirtschaft. Damit ergibt sich weiterhin, daß alles das, was am Kapitalismus schädlich war, auszuscheiden ist. Denn der Kapitalismus geht schon von anderen Voraussetzungen aus: Er kennt keine Volkswirtschaft, in der das Volk als Einheit und Ganzheit Träger des wirtschaftlichen Geschehens ist, er kennt in erster Linie nur isolierte Einzelmenschen. Erschöpft sich der Kapitalismus in einem unbegrenzten Gewinnstreben, das als solches Selbstzweck war, so geht jetzt auf Grund der gebundenen Wirtschaftsauffassung[140]) die Grundtendenz dahin, das Gewinnstreben zurücktreten zu lassen hinter der Forderug der Bedarfsdeckung mit dem Maßstabe der Verhältnismäßigkeit und damit der Anerkennung des Gemeininteresses. Wirtschaft ist keine Privatwirtschaft mehr, die unabhängig von Staat und Volk ist, sondern Gemeinwirtschaft, die unter dem einheitlichen Ziele zusammengefügt ist, Staat und Volk mit allen Kräften zu dienen. Von dort her bestimmt sich Sinn und Inhalt der Wirtschaft. Schlagwortmäßig ergibt sich damit das Primat der Politik vor der Wirtschaft.

In diesen Rahmen ist das AOG. eingegliedert. Seine Grundsätze sind nur als Ausdruck des Lebens einer gebundenen Wirtschaft und gebundener Menschen zu verstehen.

§ 2:

Ueberbrückung des Gegensatzes von Kapital und Arbeit.

Arbeit und Kapital sind im deutschen Sozialismus nicht mehr Gegensätze, die unüberbrückbar sind. Im AOG. haben diese Tendenzen z. T. ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden. Am deutlichsten tritt das Wesen des deutschen Sozialismus in dem Erlaß über die Eingliederung der Wirtschaftsorganisation in die Deutsche Arbeitsfront vom 21. 3. 1935[141]), aufgrund dessen am 19. 6. 1935 der Aufbau des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrats als gemeinsame Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront und der Reichswirtschaftskammer verkündet wurde[142]), hervor. Die Begriffe Arbeit und Kapital haben, wenn

---

[139]) Huber, a.a.O. S. 18.
[140]) Mansfeld, DR. 1934, S. 123.
[141]) Arbeitsrechtskartei II D.
[142]) Ebenda.

man so will, den gemeinsamen Nenner „national“ gefunden, eben in der Bezogenheit von Arbeit und Kapital auf die Nation. Die technische Leistung des Kapitalismus war groß, nur war die freie Schöpferkraft vielfach nicht gepaart mit sozialer Verantwortung und hat deshalb politisch versagt. Gewiß war in gewissem Umfange diese Verantwortung noch solange vorhanden, als der Einzelunternehmer den Betrieb in patriarchalischer Art aufbaute und leitete. Er war auf Gedeih und Verderb mit seinem Werk und seinem Arbeiterstamm verbunden. Aber es ist eine gewisse Tragik nicht zu verkennen: Der patriarchalische Unternehmer scheiterte daran, daß er eine vorindividualistische Gemeinschaftshaltung in einer individualistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung zu verwirklichen glaubte[143]). Das AOG. beseitigt nicht Schäden, die in der Ansammlung des Kapitalbesitzes liegen, aber es bereitet zu seinem Teil den Boden für diese Vereinigung, indem es die freie schöpferische Rechtspersönlichkeit des Unternehmers voraussetzt; Freiheit ist dabei im Sinne der sozialistischen Bindung zu verstehen[144]). Grundsätzlich will das AOG., daß der Unternehmer gleichzeitig Führer des Betriebes sei. Er bestimmt daher fernerhin, daß bei juristischen Personen eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person als Führer des Betriebes berufen werden muß.

§ 3:

Die Würdigung des volksgebundenen Menschen im AOG.

Das AOG. stellt den volksgebundenen Menschen in den Vordergrund. Sozialismus heißt ja letztlich nichts anderes, als das Voranstellen der Erkenntnis, daß der volksgebundene Mensch nicht wegzudenken ist aus allen Systemen, sondern er der Träger ist, oder sie um seinetwillen geschaffen sind. Man meint mit Sozialismus die Wendung, den Kampf gegen jenes System, durch welches das menschliche Leben seiner Menschlichkeit beraubt wird[145]). Dasjenige, worum es bei dem ganzen Komplex des Sozialen geht, ist die Menschlichkeit, die dem menschlichen Leben verlorengegangen war[146]). Die Vermenschlichung in diesem Sinne bringt es zuwege, daß die Bewertung der Persönlichkeit, die in die Gemeinschaft enigebettet ist, von der Gemeinschaft aus bewertet wird. Diese ethische Bewertung erfaßte auch den Menschen in der Wirtschaft und wird damit zum Wirtschaftsgrundsatz.

Kapital und Arbeit werden einer engen Bindung unterworfen. Der Unternehmer, den wir als Besitzinhaber (im wirtschaftlichen Sinne) sehen, ist gleichzeitig Arbeiter. Er ist als Führer des Betriebes in die Betriebsgemeinschaft eingegliedert und unterliegt so der strengen sozialen Verantwortlichkeit, die das AOG. vorsieht. In dieser Weise ist der einst unüberbrückbare Gegensatz von Kapital und Arbeit tatsächlich überbrückt.

---

143) Briefs, a.a.O. S. 114.

144) Vgl. Huber, a.a.O. S. 16.

145) Gogarten, a.a.O. S. 143.

146) Vgl. Schuhmann-Brucker, a.a.O. S. 14.

In engem Zusammenhang damit steht die Anerkennung des Eigentums als Urform des menschlichen Lebens. Eigentümer sein heißt aber im deutschen Sozialismus Sachwalter von erworbenen und ererbten Gütern sein, die dem Einzelnen einen Herrschaftsbereich sichern. Nicht der legale Erwerb allein, sondern dazu der legitime Gebrauch begründet das Eigentum[147]). Der Unternehmer, der mit seinem Betriebe nach seinem Belieben verfahren würde, ist im tatsächlichen Leben der Gemeinschaft undenkbar. Es ist ganz richtig beobachtet, wenn Jünger das Eigentum als eine Arbeitsangelegenheit betrachtet[148]). Der deutsche Sozialismus — „jedes Volk hat seinen eigenen Sozialismus“[149]) — erkennt das Eigentum an. Während der marxistische Sozialismus die Sozialisierung anstrebte, das Eigentum an den Produktionsgütern in das der Gesellschaft überführen wollte, baut sich der deutsche Sozialismus auf dem eigentlichen Besitz des Einzelnen auf. Im AOG. ist dieser Wirtschaftsgrundsatz gleichfalls vorhanden. Dem Unternehmer und Führer des Betriebes kann die Befähigung als Führer durch Spruch des Ehrengerichtes aberkannt werden (§ 3, III, § 36, I, Ziff. 1 AOG.). Hierdurch wird seine Stellung als Unternehmer nicht beeinflußt. Der Spruch des Ehrengerichtes führt keine Enteignung in des Wortes ursprünglicher Bedeutung herbei, keine Entkleidung des Eigentümers von seinem Eigentum. Damit erkennt das AOG. zu seinem Teil das Privateigentum an.

Aus der Anerkennung des Wertes der Persönlichkeit finden wir im AOG. das Leistungsprinzip verwirklicht, das im § 29 festgelegt ist. Die Betriebsordnung soll, wie wir sahen, nur echte Mindestbedingungen enthalten, darüber hinaus aber die Möglichkeit einer höheren Bewertung der einzelnen Leistungen belassen. Gerade durch diese Differenzierungsmöglichkeit soll die Individualentlohnung unter unabdingbarer Sicherung des Mindesteinkommens möglich sein, die damit an die Stelle des schematischen Tabellenlohnes tritt. In dem bisherigen kollektiven Arbeitsrecht war eine weitgehende Nivellierung der Löhne herbeigeführt, die Anerkennung von Sonderleistungen vielfach unmöglich und auch unerwünscht. Durch das AOG. erhalten die Möglichkeiten und Grenzen, die besonderen Umstände des Betriebes wieder die ihnen gebührende Würdigung, die Persönlichkeit durch die Anerkennung des Leistungsgrundsatzes ihre Stellung in der Gemeinschaft.

Der Arbeiter muß an den Betrieb als die Stätte seiner Arbeit gebunden sein. Er hat den Anspruch, vor überraschen und schnell vorgenommenen Kündigungen in Krisenzeiten, die es immer wieder geben wird, geschützt zu werden. So kommt den Kündigungsschutzbestimmungen des AOG. auch ein wirtschaftlicher Sinn zu. Einen „Arbeitsmarkt“ wird es fernerhin noch geben, wenn auch nicht in jenen rigorosen Formen der Nachkriegszeit.

---

147) Huber, a.a.O. S. 23.

148) a.a.O. S. 274.

149) Moeller-v. d. Bruck, a.a.O. S. 72.

§ 4:

Die Einwirkung des Staates auf das Eigenleben der Arbeit.

Die Einwirkung des Staates auf das Eigenleben der Arbeit erfolgt durch das Mittel der Sozialpolitik.

Heyde erklärt das Wesen der Sozialpolitik in folgender Weise: „Als Sozialpolitik bezeichnen wir einen Teil der Politik, der die äußere Lebensordnung der Glieder für das Ganze des staatsgebundenen Volkes zu gestalten bezweckt“[150]).

Die Sozialpolitik ist demnach ein Teil der Staatspolitik. Durch das Mittel der Sozialpolitik stellt der Staat sicher, daß der wirtschaftliche und kulturelle Lebensraum jedes einzelnen Volksgenossen in der völkischen Lebensgemeinschaft allein von der Leistung und der Rücksicht auf das Gesamtwohl des Staates bestimmt ist[151]).

Die Begrenzung der Sozialpolitik gegenüber der Wirtschafts- und Kulturpolitik, der Innen- und Außenpolitik wird nicht immer möglich sein, vielmehr steht alles in einem engen Zusammenhang. Der Staat kann daher nicht darauf verzichten, sich in den Geschehensablauf der Arbeit, wie ihn das AOG. gezeichnet hat, einzuschalten.

In erster Linie sichert sich der Staat durch die Einsetzung der Treuhänder der Arbeit die Eingriffsmöglichkeit in die Lohngestaltung. Schon in der Nachkriegssozialpolitik war der Staat praktisch immer stärker zur Lohngestaltung herangezogen worden. Die Tarifvertragsparteien riefen den Schlichter oder den Schlichtungsausschuß an und waren mit Hilfe seines Schiedsspruches von der Verantwortung für den Ausgang der Lohnbemessung ledig[152]). Auch das Reichsarbeitsministerium selbst hat in den vergangenen Jahren durch einheitliche sogen. Schlichteranordnungen weitgehend direkten Einfluß auf die Lohnfestsetzung genommen[153]). Das Mittel staatlicher Lohnpolitik im neuen Staate ist die TO. Die Normen der TO. sind nicht mehr die Schöpfung eines bloßen Ausgleichs widerstrebender subjektiver Interessen, sie müssen vielmehr objektiv den Erfordernissen der Gesamtwirtschaft gerecht werden. Es ist „ein innerer Ausgleich, der sich aus den objektiven Lebensbedingungen von Wirtschaft und Nation ergibt“[154]). Der Grundlohn wird durch die TO. als Mindestlohn festgesetzt; er entspricht einmal dem notwendigen Existenzminimum des arbeitenden Menschen, er ist aber auch zugleich ein Maßstab für die untere Leistungsgrenze[155]). Bei der Festsetzung dieses Grundlohnes wird man die Belange der Nation als Maßstab nehmen. Der Lohn ist ein politischer Lohn, der seine Festsetzung aus politischen Erwägungen zu erhalten hat. Nur der politische Lohn ist gleichzeitig der gerechte Lohn. Denn jeder Mensch hat den rechtlichen Anspruch, daß ihm für seine Arbeit in der menschlichen Gemeinschaft auch das zuteil werde, dessen

---

150) Heyde, a.a.O. S. 7.
151) Meystre in NS.-Soz. Pol. 1934, S. 109.
152) Vgl. Amtl. Begründung z. AOG. RGBl. I 1934, S. 45 (3).
153) Kaskel-Dersch, a.a.O. S. 407.
154) Huber, a.a.O. S. 51.
155) Schuhmann-Brucker, a.a.O. S. 198.

er als Mensch bedarf, daß er leiblich und geistig sich zu dem ausbilden könne, wozu er als Mensch berufen ist[156]). Ein weiteres Prinzip der Lohngestaltung ergibt sich aus dem in § 2 AOG. seinen Niederschlag gefundenen Leistungsprinzip. Durch den Einbau dieses Prinzipes in die Lohngestaltung ist es möglich, den gerechten Lohn, der den besonderen Umständen angemessen ist, zu finden.

Schlußbemerkung.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung. Politische, rechtliche und wirtschaftliche Grundsätze sind einheitlich ausgerichtet an der Sendung der Nation. Das AOG. verzichtet auf Einzelbestimmungen im Sinne einer kasuistischen Regelung. Lediglich die wichtigsten Grundsätze sind erfaßt und nur die Eckpfeiler des neuen Arbeitsordnungssystemes geschaffen. Im übrigen überläßt der Gesetzgeber die Bildung der Gemeinschaftsformen der natürlichen organischen Entwicklung, die auf lange Sicht nicht übersehen und daher keinesfalls in enge Schranken gepreßt werden kann. Die Erkenntnis der Quellen, von denen die organische Entwicklung ihren Weg zu nehmen hat, war das Wesentliche in dieser Arbeit, denn damit ist die Richtung der zukünftigen Entwicklung gewiesen.

---

[156]) Planck, a.a.O. S. 1.

Lebenslauf.

Ich bin am 10. Dezember 1910 als vierter Sohn des damaligen Kgl. Bergwerksdirektors Hans Wiester und dessen Ehefrau Marga, geb. Ehrig, in Königshütte (Polnisch-Oberschlesien) geboren. Ich erhielt zunächst Privatunterricht in meinem Elternhause, wurde Ostern 1920 in die Oberrealschule in Königshütte aufgenommen und besuchte später das Bismarck-Realgymnasium in Dortmund; Ostern 1929 legte ich an dieser Schule die Reifeprüfung ab. Vom 1. April 1929 bis zum 30. September 1929 war ich als Hilfsarbeiter bei der Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Essen (Ruhr), vom 1. Oktober 1929 bis zum 28. Februar 1930 informatorisch bei der Industrie- und Handelskammer in Dortmund beschäftigt. Ostern 1930 begann ich das Studium der Rechtswissenschaften und besuchte die Universitäten Lausanne, Greifswald und Marburg (Lahn). Am 24. November 1934 bestand ich vor dem Prüfungsamt am Oberlandesgericht in Stettin die erste juristische Staatsprüfung. Ich wurde am 1. Februar 1935 zum Gerichtsreferendar ernannt und befinde mich seit dem 15. Februar 1935 im Vorbereitungsdienst. Am 29. Dezember 1936 erkannte mir die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Marburg (Lahn) den Doktorgrad zu.